

Antragsbuch
zum Landestag der Jungen Union
Sachsen & Niederschlesien am 26.09.2026

A

Allgemeine Anträge

A01: Anwenden statt Abwarten — Die KI-Agenda für Sachsen

Antragsteller: KV Leipzig

Votum der Antragskommission: Annahme

Der Landestag der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien möge beschließen:

1. Einleitung

Jeder dritte in Europa produzierte Chip stammt aus Sachsen. Bei der Anwendung von Künstlicher Intelligenz liegt der Freistaat zurück. Die beiden deutschen KI-Fabriken des EuroHPC-Programms stehen in Stuttgart und Jülich, keine davon in Ostdeutschland. Die Landesverwaltung hat bis heute kein zentrales Assistenzsystem für ihre Beschäftigten. Sächsische Schüler haben keinen Zugang zu dem KI-Assistenten des eigenen Bildungsservers. Und nach dem Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2027/2028 sollen bis 2040 rund 8.700 Stellen im Landesdienst wegfallen, weil bis 2038 rund 37.000 Beschäftigte des Freistaates altersbedingt aus dem Dienst ausscheiden.

Der Leitantrag der Jungen Union Deutschland fordert die Länder auf, verbindliche Einführungspläne für Künstliche Intelligenz in Schulen und Verwaltungen mit klaren Zielen und überprüfbaren Zeitplänen vorzulegen. Den Inhalt dieser Pläne benennt er nicht. Dieser Antrag benennt ihn für Sachsen. Keine seiner Forderungen setzt ein neues Landesgesetz voraus; sie liegen im Bereich von Verwaltungshandeln, Rechtsverordnung, Vergabe und Beteiligung. Sie nutzen bestehende Programme und Verfahren; wo Mittel erforderlich sind, gehen Nachnutzung und Bundes- oder EU-Mittel vor.

2. Künstliche Intelligenz in der Landesverwaltung

Der Freistaat hat die Strukturen aufgebaut. Kompetenzstelle KI, Community of Practice und Prozessplattform Sachsen sind eingerichtet. Ein Assistenzsystem für die Beschäftigten selbst gibt es nicht. Baden-Württemberg betreibt F13, Bayern BayernKI, Thüringen nutzt F13 nach; Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt setzen auf LLMoin. In Hamburg lagen zwischen dem Produktivstart im Dezember 2024 und der Bereitstellung für rund 40.000 Beschäftigte elf Monate, und F13 steht seit Juli 2025 unter offener Lizenz zur Nachnutzung bereit. Der Rechtsrahmen steht ebenfalls: Vollautomatisierte Bescheide sind nach § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes nur dann zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift sie erlaubt und weder Ermessen noch Beurteilungsspielraum bestehen. Über die Nachnutzung ist in Sachsen bislang nicht entschieden.

2.1 KI-Assistenzsystem für die Landesverwaltung. Die Staatsregierung wird aufgefordert, bis zum 31. März 2027 zu entscheiden, welche in einem anderen Land bereits betriebene Lösung sie nachnutzt,

27 und diese binnen zwölf Monaten nach der Entscheidung allen Beschäftigten der Landesverwaltung
28 bereitzustellen. Die Mitnutzung durch die Kommunen wird angeboten und bleibt freiwillig.

29 2.2 Musterdienstvereinbarung vor dem Produktivbetrieb. Die Staatsregierung wird aufgefordert,
30 vor dem ersten Produktivbetrieb eine zwischen den Ressorts abgestimmte Musterdienstvereinbarung
31 vorzulegen, die jedes Staatsministerium mit seinem Hauptpersonalrat in Kraft setzt. Sie enthält eine
32 Positivliste zulässiger Anwendungsfälle mit Öffnungsklausel und schließt den Einsatz zur Leistungs- und
33 Verhaltenskontrolle aus.

34 2.3 Rechtsrahmen und Aufsicht. Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Aufsicht über die KI-
35 Systeme des Freistaates zu benennen, den Einsatz Künstlicher Intelligenz in jedem betroffenen Bescheid
36 auszuweisen und Fehler- und Widerspruchsquoten der betroffenen Verfahren jährlich zu
37 veröffentlichen.

38 2.4 Wechselklausel und KI-Register. Die Staatsregierung wird aufgefordert, keine Verträge ohne
39 vertraglich und technisch gesicherte Austauschbarkeit des Sprachmodells zu schließen und ein
40 öffentliches KI-Register des Freistaates zu führen, das Zweck, Rechtsgrundlage, Modell, Anbieter,
41 Serverstandort und Betriebskosten ausweist.

42 3. Rechenleistung und Standort

43 In Frankfurt am Main rechnet der örtliche Versorger Mainova mit großen Neuanschlüssen erst ab Mitte
44 der 2030er Jahre. Die verfügbare Anschlussleistung begrenzt damit die Ansiedlung. Seit dem 1. April
45 2026 vergeben die vier Übertragungsnetzbetreiber Anschlüsse an das Höchstspannungsnetz nicht mehr
46 nach Eingangsreihenfolge, sondern nach dem Reifegrad eines Projekts; bewertet werden unter anderem
47 Flächensicherung und Genehmigungsstand. Über Netzentgelte und Anschlussrecht entscheidet der
48 Bund; über Flächensicherung und Genehmigungsstand entscheiden Regionalplanung und sächsische
49 Behörden. Flächen dieser Größenordnung liegen außerhalb der Kernstädte, im ländlichen Raum und in
50 den Revieren. Die europäische Ausschreibung für KI-Gigafabriken läuft seit dem 30. Juli 2026 und
51 schließt am 12. November 2026, 16 Uhr.

52 3.1 Beteiligung an einer europäischen KI-Gigafabrik. Die Staatsregierung wird aufgefordert,
53 öffentlich zu erklären, an welchen Konsortien für eine europäische KI-Gigafabrik sie sich mit welchen
54 Zusagen zu Fläche, Netzanschluss und Ko-Finanzierung zukünftig beteiligt, oder darzulegen, warum
55 keine Beteiligung zustande kommt.

56 3.2 KI-Infrastruktur im Strukturwandel. Die Staatsregierung wird aufgefordert, KI- und
57 Recheninfrastruktur als eigenen Fokusbereich der zweiten Förderperiode im Mitteldeutschen Revier zu
58 verankern, bevor die Fokusbereiche festgelegt werden; für das Lausitzer Revier sind sie bereits
59 beschlossen.

3.3 Standortflächen planungsrechtlich sichern. Die Staatsregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den regionalen Planungsverbänden und den Standortkommunen bis Ende 2027 zwei bis drei (unter Berücksichtigung der lokalen Wasserinfrastruktur und -versorgungssicherheit) geeignete Flächen für große Rechenzentren planungsrechtlich zu sichern, dort einen Umspannwerkstandort vorzubereiten und auf eine vorrangige Bearbeitung der Genehmigungsverfahren hinzuwirken.

3.4 Veröffentlichung freier Netzanschlusskapazitäten. Die Staatsregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern bis Ende 2027 eine Karte der verfügbaren Netzanschlusskapazitäten zu veröffentlichen und damit der Pflicht vorzugreifen, die das Netzanschlusspaket des Bundes ab 2028 vorsieht.

4. Schule und Lehrerbildung

Seit dem Schuljahr 2025/26 können alle sächsischen Lehrkräfte den vom Sächsischen Bildungsserver entwickelten Assistenten KAI über Schullogin im Rahmen eines monatlichen Kontingents nutzen. Für Schüler ist er nicht freigegeben. Die landeseigene Dokumentation stellt das mit Stand 25. August 2026 ausdrücklich fest, obwohl das Kultusministerium einen Schülerzugang im Oktober 2025 für das Schuljahr 2025/26 angekündigt hatte. Ab dem Schuljahr 2026/27 überarbeitet der Freistaat erstmals seit 2004 alle 528 Lehrplandokumente zeitgleich. Die amtliche Ankündigung vom 11. August 2026 nennt Demokratie- und Medienbildung, Digitalisierung und sprachliche Bildung; Künstliche Intelligenz kommt darin nicht vor.

4.1 Zugang für Schüler. Die Staatsregierung wird aufgefordert, Schülern mit Beginn des Schuljahres 2028/29 einen altersgestuften und datenschutzkonformen Zugang zu generativer Künstlicher Intelligenz bereitzustellen, entweder über den Assistenten KAI, über den Beitritt zum ländergemeinsamen Schulchatbot AIS.chat oder im Rahmen vergleichbarer bis zu diesem Zeitpunkt entwickelter Modelle.

4.2 Künstliche Intelligenz in der Lehrplanmodernisierung. Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Umgang mit generativer Künstlicher Intelligenz als verbindlichen, altersgestuften Bestandteil in die laufende Modernisierung aller 528 Lehrplandokumente aufzunehmen und den Zeitplan für die Überarbeitung der einzelnen Fächer und Schularten zu veröffentlichen.

4.3 Künstliche Intelligenz in der Lehramtsprüfungsordnung. Die Staatsregierung wird aufgefordert, KI-bezogene Kompetenzen mit der nächsten Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I als verpflichtenden Bestandteil der Bildungswissenschaften für alle Lehrämter zu verankern, wie es die Medienbildung dort bereits ist.

4.4 Verbindliche Regelung für Leistungsnachweise. Die Staatsregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit dem Schülerzugang, spätestens mit Beginn des Schuljahres 2028/29, eine verbindliche Regelung zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz in Leistungsnachweisen vorzulegen, die den

Arbeitsprozess und seine mündliche Darstellung stärker gewichtet als das abgegebene Schriftstück. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist der Einsatz ausgeschlossen, und zwar für alle eingesetzten Werkzeuge.

4.5 Fortbildungsanspruch der Lehrkräfte. Die Staatsregierung wird aufgefordert, sicherzustellen, dass jede Lehrkraft eine anerkannte Fortbildung zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz in Anspruch nehmen kann und diese auf die Fortbildungsverpflichtung nach § 40 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes angerechnet wird.

5. Wirtschaft und Gründungen

Der Freistaat fördert Gründungen über das Technologiegründungsstipendium, den Technologiegründerfonds Sachsen und die Förderrichtlinie Akzeleratoren. Rechenzeit lässt sich damit nicht beschaffen. Sie zu beantragen bleibt promovierten Forschern deutscher Hochschulen vorbehalten, der Zugang zu den Ressourcen von ScaDS.AI setzt Mitgliedschaft oder Kooperation voraus, und das KI-Rechenzentrum Leipzig soll erst in der ersten Jahreshälfte 2028 fertiggestellt sein.

5.1 Sächsische KI-Gründungsinitiative. Die Staatsregierung wird aufgefordert, bis Ende 2027 eine KI-Gründungsinitiative einzurichten, die Hochschulen, bestehende Gründerzentren, Unternehmen und private Investoren zusammenführt und öffentliche Beteiligungen an KI-Gründungen an privates Ko-Investment koppelt. Die Initiative wird bei bestehenden Einrichtungen angesiedelt.

5.2 Zugang zu Rechenzeit für Unternehmen. Die Staatsregierung wird aufgefordert, Unternehmen und Start-ups bis Ende 2027 einen regulär buchbaren Zugang zu Rechenzeit auf den bereits vorhandenen öffentlich finanzierten Systemen zu eröffnen und das KI-Rechenzentrum Leipzig mit seiner Inbetriebnahme einzubeziehen.

5.3 Rechenkosten als förderfähige Position. Die Staatsregierung wird aufgefordert, Rechen- und Schnittstellenkosten bis Ende 2027 in den Förderrichtlinien für Gründung und Technologietransfer als förderfähige Position aufzunehmen.

6. Beschluss

Der Landestag der Jungen Union Sachsen und Niederschlesien beschließt die vorstehenden Forderungen und übermittelt sie der Sächsischen Staatsregierung, der CDU-Fraktion im Sächsischen Landtag und dem Landesvorstand.

A02: Antisemitismus entschlossen entgegenzutreten!

Antragsteller: KV Leipzig

Votum der Antragskommission: Annahme in geänderter Fassung (grün)

Der Landestag der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien möge beschließen:

- 1 Die Junge Union Sachsen & Niederschlesien fordert die CDU Sachsen dazu auf, das Themenjahr 2026
- 2 zum Anlass zu nehmen, dem um sich greifenden Antisemitismus in all seinen Formen entgegenzutreten.
- 3 Dabei soll ein neuer Umgang mit linkem, **rechtem**, religiösem und israelbezogenem Antisemitismus
- 4 gefunden werden. Ziel ist es, dass **Mitbürger Bürger** jüdischen Glaubens sich an allen Orten in Sachsen
- 5 sicher fühlen und die Möglichkeit haben, ihre Religion frei ausleben zu können. In diesem Sinne ist es
- 6 notwendig, klare Regelungen für die Exmatrikulation von Studenten, die durch antisemitische
- 7 Äußerungen oder Handlungen die Sicherheit jüdischer Menschen gefährden, zu schaffen. Gleichzeitig
- 8 sollen verstärkte Maßnahmen ergriffen werden, um antisemitische Einstellungen in linken und
- 9 religiösen Gruppen zu erkennen und zu bekämpfen.

Begründung:

Seit dem 07. Oktober 2023 erlebt der Westen und insbesondere die urbanen Zentren Europas eine neue Welle des Antisemitismus. Mit Fortschreiten des Konfliktes in Israel hat sich der anfängliche Fokus auf diesen neuen Antisemitismus aufgelöst. Allerdings sind in den letzten Jahren und Monaten unsere Hochschulen zu einem vermeintlich geschützten Ort für Antizionismus und Juden Hass geworden. Die vielbeachteten Besetzungen beziehungsweise „Protestcamps“ sind hierbei nur die mediale Spitze des Eisberges. Antisemitismus äußert sich durch Graffiti, in Lesekreisen und bei studentischen Referaten.

In dem gleichen Tempo der oben beschriebenen Entwicklungen nimmt die Unsicherheit für jüdische Studenten zu. Mehrere Medienberichte schildern Übergriffe, Beleidigungen und Diskriminierung. Die generelle Pauschalisierung ist hier weiterer Ausdruck für Antisemitismus, sowohl deutsch-jüdische Studenten und Studenten, die über Erasmus+ aus Israel in Leipzig studieren, werden gleichermaßen angegriffen. Häufig sind die Angriffe ein wildes Potpourri aus antiisraelischen Vorurteilen, vermischt mit antisemitischen Stereotypen, die seit hunderten Jahren die Köpfe der Menschen vergiften.

Der Schutz von jüdischen Studenten an unseren Hochschulen muss in dieser Gemengelage oberste Priorität genießen. Der sicherste Weg dabei ist, Antisemiten mit harten disziplinären Maßnahmen zu treffen. Aus diesem Grund fordert die Junge Union Sachsen & Niederschlesien, die entsprechenden Grundlagen dafür zu schaffen.

In gleicher Manier sollten die Bemühungen im Bereich der Prävention und der Aussteiger an Hochschulen intensiviert werden, damit die Zahl von Antisemiten nicht weiter steigt.

A03: Kulturelles Wirken schützen - Keine KI in Kunst und Kultur

Antragsteller: KV Leipzig

Votum der Antragskommission: Ablehnung

Der Landestag der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien möge beschließen:

- 1 Die Junge Union Sachsen & Niederschlesien erkennt an, dass Kunst und Kultur eine einzigartige
- 2 Errungenschaft der Menschheit sind. Die Schaffung von Kunst und Kultur ist daher exklusiv menschlich
- 3 und kann nicht durch Künstliche Intelligenzen oder andere emuliert werden.
- 4 Die Verbreitung KI-generierter Inhalte verwässert künstlerisches und kulturelles Wirken, sie droht Kunst
- 5 und Kultur in Zusammenhang mit Beliebigkeit und Belanglosigkeit zu stellen.
- 6 Aus diesem Grund fordert die Junge Union Sachsen & Niederschlesien,
- 7 1. keine Drittmittel, Projekt- oder Einzelförderungen auszuhändigen, die für die künstlerische
- 8 Leistung KI-Modelle nutzen will. (Ausdrücklich ausgenommen sind hiervon Verwaltungsaufwendungen.)
- 9 2. die landeseigenen Kultureinrichtungen zu verpflichten, dass alle Kunstwerke und Produktionen
- 10 frei von KI-generierten Inhalten sind.
- 11 3. die Landesregierung in ihrem eigenen Handeln zur KI-freien Kunst und Kultur, etwa bei Kunst
- 12 am Bau, zu verpflichten.
- 13 4. in Abstimmung mit den entsprechenden Akteuren Leitfäden für Kommunen für das
- 14 Spannungsfeld KI/Kunst und Kultur auszuarbeiten.

Begründung:

Die Europäische Union ist mit dem EU-AI-Act einen ersten wichtigen Schritt gegangen, um die Konsumenten von Kunst und Kultur für nicht-humane Inhalte zu sensibilisieren, sowie Kulturschaffende vor dem Missbrauch ihrer Arbeit durch KI-Modelle zu schützen. Allerdings betrachtet die Europäische Union im AI-Act hauptsächlich bereits existierende Werke und wie KI auf diese wirkt, sie stärkt den Urheberrechtsschutz und die Kennzeichnungspflichten.

Für Kulturschaffende entsteht allerdings durch die Überflutung der Märkte von Werken mit zweifelhaftem Mehrwert ein zusätzlicher Daseinsdruck. Ob in der Literatur, dem Schauspiel, der bildenden Kunst etc. – KI-generierte Inhalte haben sich häufig schon lange eingeschlichen und überspülen den Markt. Aus diesem Grund ist es erstrebenswert, dass öffentliche Mittel für Kunst und Kultur auch bei denen landen, die richtige Kunst schaffen.

Etwa der Deutsche Bühnenverein kritisierte jüngst die Inszenierung von Wagners Ring im Rahmen der Bayreuther Festspiele, die auf ein KI-generiertes und reaktives Bühnenbild zurückgriff mit den Worten „Auch geschmackliche Kollateralschäden sind bei dieser Regieersatz-Methode eingepreist“.

Der Schutz von Kunst und Kultur ist ein hehres Ziel und muss in Zeiten, in denen mit KI-generierten Inhalten der Versuch unternommen wird, menschliches Handwerk obsolet zu machen, verstärkt werden.

A04: Lebensrealität anerkennen – Ladenöffnung reformieren

Antragsteller: KV Leipzig

Votum der Antragskommission: Annahme

Der Landestag der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien möge beschließen:

- 1 1. Die Junge Union Sachsen und Niederschlesien fordert den Sächsischen Landtag und die
2 Staatsregierung auf, das Sächsische Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) so zu ändern, dass eine eigene
3 Kategorie von Spätverkaufsstellen („Spätis“) geschaffen wird, die aufgrund begrenzter Verkaufsfläche,
4 eines auf Waren des täglichen Bedarfs beschränkten Sortiments und überwiegenden Außer-Haus-
5 Verzehrs von den allgemeinen Ladenschlusszeiten ausgenommen werden und über 22 Uhr hinaus sowie
6 an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.
- 7 2. Spätverkaufsstellen im Sinne dieses Antrags sollen insbesondere solche Verkaufsstellen sein, die
8 eine deutlich begrenzte Verkaufsfläche nutzen, ein im Wesentlichen auf Getränke, Snacks, Tabak- und
9 Presseerzeugnisse sowie weitere Produkte des täglichen Bedarfs reduziertes Sortiment führen und
10 keine vollwertige Konkurrenz zum klassischen Lebensmittelvollsortiment darstellen.
- 11 3. Die Junge Union Sachsen und Niederschlesien fordert den Gesetzgeber zudem auf klarzustellen,
12 dass reine, personallos betriebene Automatenverkaufsläden, in denen der Warenverkauf ausschließlich
13 über Automaten ohne Einsatz von Personal erfolgt, nicht den Öffnungsbeschränkungen für klassische
14 Verkaufsstellen unterfallen und daher grundsätzlich an allen Tagen rund um die Uhr betrieben werden
15 dürfen, sofern die Einhaltung von Jugendschutz- und Verbraucherschutzbestimmungen sichergestellt
16 ist.

Begründung:

Die Lebensrealität in sächsischen Städten und Gemeinden hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert: Schichtarbeit, flexiblere Arbeitszeiten, ein wachsender Anteil von Studenten, Touristen und Pendlern sowie veränderte Konsumgewohnheiten führen dazu, dass der Bedarf an Waren des täglichen Bedarfs auch außerhalb der klassischen Ladenöffnungszeiten besteht. Das derzeitige Sächsische Ladenöffnungsgesetz erlaubt Verkaufsstellen grundsätzlich nur montags bis sonnabends von 6 bis 22 Uhr zu öffnen, während Ausnahmen vor allem für Bäckereien, Tankstellen oder bestimmte touristische Orte gelten; eine eigenständige Kategorie für Spätverkaufsstellen oder reine Automatenverkaufsläden ist bislang nicht vorgesehen. Andere Bundesländer zeigen, dass vollautomatisierte Verkaufsstellen rechtssicher von Ladenschlussbeschränkungen ausgenommen werden können, sofern kein Personal eingesetzt wird und der Schutz von sonstigen Sonn- und Feiertagen gewahrt bleibt.

Gerade im ländlichen Raum, in dem klassische Einzelhandelsstrukturen seit Jahren unter Druck stehen und Dorfläden, Bäckereien oder kleinere Supermärkte schließen, können Automatenläden und andere personallose Konzepte eine niedragschwellige und wirtschaftlich tragfähige Möglichkeit sein, die Nahversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs sicherzustellen und Versorgungslücken zu schließen. Spätis und Automatenläden schaffen zudem wohnortnahe Angebote, erhöhen durch beleuchtete, frequentierte Orte die subjektive Sicherheit und tragen zur Belebung innerstädtischer Quartiere und Ortskerne bei, ohne den klassischen Einzelhandel oder den Sonntagsschutz grundlegend infrage zu stellen. Eine gezielte, rechtssichere Privilegierung von Spätverkaufsstellen mit begrenzter Verkaufsfläche und Sortiment sowie von personallosen Automatenläden trägt dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung, stärkt die Attraktivität urbaner und ländlicher Räume und ermöglicht zugleich klare Rahmenbedingungen für Kommunen, Anwohner und Betreiber.

A05: Erweiterung der polizeilichen Befugnisse nach dem Vorbild des bayerischen PAG

Antragsteller: KV Leipzig

Votum der Antragskommission: Annahme

Der Landtag der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien möge beschließen:

- 1 Die Sächsische Staatsregierung wird aufgefordert, nach der anstehenden Entscheidung des
- 2 Bundesverfassungsgerichts zu prüfen, welche verfassungsgemäßen Befugnisse des bayerischen
- 3 Polizeirechts (speziell des PAGs) in das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz übernommen werden
- 4 können, um die Gefahrenabwehr und Terrorismusbekämpfung zu stärken.

Begründung:

Die Gewährleistung der inneren Sicherheit gehört zu den zentralen Aufgaben des Staates. Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist der Staat verpflichtet, Leben und körperliche Unversehrtheit seiner Bürgerinnen und Bürger wirksam zu schützen. Um diesem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag gerecht werden zu können, müssen die Polizeibehörden über zeitgemäße, effektive und zugleich rechtsstaatlich ausgewogene Befugnisse verfügen.

Die Sicherheitslage in Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren spürbar verändert. Die anhaltende Bedrohung durch islamistischen Terrorismus, gewaltbereiten Extremismus sowie schwere Gewalttaten stellt die Sicherheitsbehörden vor immer komplexere Herausforderungen. Zugleich zeigen zahlreiche vereitelte Anschlägeplanungen und einzelne vollendete Anschläge, dass Gefahren häufig nicht erst kurzfristig entstehen, sondern sich über einen längeren Zeitraum entwickeln.

Nach schweren Gewalttaten wird regelmäßig bekannt, dass den Sicherheitsbehörden bereits vor der Tat Informationen über den späteren Täter oder dessen Gefährdungspotenzial vorlagen. Der Anschlag auf den Weihnachtsmarkt in Magdeburg hat diese Diskussion erneut in den Mittelpunkt der öffentlichen Debatte gerückt. Unabhängig von der Frage, ob im konkreten Einzelfall organisatorische Defizite, ein unzureichender Informationsaustausch oder fehlende rechtliche Handlungsmöglichkeiten ausschlaggebend waren, erwarten die Bürgerinnen und Bürger zu Recht, dass der Staat alle verfassungsrechtlich zulässigen Möglichkeiten ausschöpft, um schwerste Straftaten bereits im Vorfeld zu verhindern.

Das bayerische Polizeiaufgabengesetz verfolgt mit dem Rechtsinstitut der drohenden Gefahr einen präventiven Ansatz der Gefahrenabwehr. Es ermöglicht der Polizei, unter den gesetzlichen Voraussetzungen bereits dann tätig zu werden, wenn aufgrund konkreter Tatsachen eine ernsthafte

Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit erhebliche Gefahren für besonders hochrangige Rechtsgüter – insbesondere Leben, Gesundheit oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung – eintreten können. Ziel ist es, Gefahren bereits in einem frühen Stadium wirksam zu begegnen und nicht erst dann einschreiten zu können, wenn eine konkrete Gefahr unmittelbar bevorsteht.

Selbstverständlich müssen derartige Befugnisse den Anforderungen des Grundgesetzes entsprechen. Insbesondere sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, effektiver Rechtsschutz sowie der Richtervorbehalt, soweit verfassungsrechtlich geboten, uneingeschränkt zu wahren. Gerade deshalb bietet es sich an, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum bayerischen Polizeirecht abzuwarten und anschließend diejenigen Regelungen zu übernehmen, die einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten.

Sachsen sollte die Gelegenheit nutzen, sein Polizeirecht im Lichte dieser Entscheidung weiterzuentwickeln. Ziel muss es sein, den Polizeibehörden ein modernes und verfassungskonformes Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, das ein frühzeitiges Einschreiten bei schwersten Gefahrenlagen ermöglicht und damit den Schutz der Bevölkerung nachhaltig stärkt. Ein handlungsfähiger Rechtsstaat zeichnet sich nicht dadurch aus, dass er auf Straftaten reagiert, sondern dadurch, dass er sie – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – wirksam verhindert.

A06: Staatliche Bildungsinvestitionen sichern – Rückzahlungsmodell für öffentlich finanzierte Hochschulausbildung

Antragsteller: KV Leipzig

Votum der Antragskommission: Annahme

Der Landestag der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien möge beschließen:

- 1 Die Sächsische Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Prüfung und
- 2 Entwicklung unionsrechts- und verfassungskonformer Rückzahlungs- und Beteiligungsmodelle für
- 3 öffentlich finanzierte Hochschulausbildungen einzusetzen.
- 4 Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob Absolventinnen und Absolventen, deren
- 5 Hochschulausbildung ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wurde, bei einer
- 6 dauerhaften Verlagerung ihres Lebensmittelpunktes und ihrer beruflichen Tätigkeit ins Ausland
- 7 innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Abschluss der Ausbildung angemessen an den zuvor
- 8 entstandenen öffentlichen Ausbildungskosten beteiligt werden können.
- 9 Ziel ist es, ein Modell zu entwickeln, das die individuelle Freiheit zur Wahl des Wohn- und Arbeitsortes
- 10 wahrt und zugleich sicherstellt, dass erhebliche öffentliche Bildungsinvestitionen langfristig der
- 11 Gesellschaft und dem Wirtschaftsstandort Deutschland zugutekommen.

Begründung:

Deutschland investiert erhebliche öffentliche Mittel in die Ausbildung seiner Studierenden. Insbesondere an staatlichen Hochschulen werden die tatsächlichen Kosten zur Bereitstellung von Studienmöglichkeiten den Studierenden unentgeltlich von der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Diese öffentliche Investition ist politisch und gesellschaftlich gewollt. Sie ermöglicht jungen Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft den Zugang zu hochwertiger akademischer Bildung und schafft damit die Grundlage für beruflichen Erfolg, Innovation und wirtschaftlichen Wohlstand. Diese Aufwendungen sind zugleich eine Investition in den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Deutschland. Hochqualifizierte Absolventinnen und Absolventen tragen nach ihrem Studium durch ihre berufliche Tätigkeit, ihre Steuerzahlungen, ihre Innovationen und ihre gesellschaftliche Tätigkeit zur Finanzierung und Weiterentwicklung des Gemeinwesens bei.

Problematisch wird es jedoch, wenn der deutsche Staat die Ausbildung finanziert, während ein erheblicher Teil der daraus entstehenden wirtschaftlichen Wertschöpfung dauerhaft in anderen Staaten stattfindet. Gerade bei hochqualifizierten Fachkräften besteht für Deutschland ein erhebliches Interesse daran, dass die im Inland ausgebildeten Menschen auch dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung

stehen. Untersuchungen zur internationalen Mobilität von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zeigen beispielsweise, dass Deutschland über längere Zeiträume mehr Wissenschaftler ins Ausland verliert, als es aus dem Ausland gewinnt. Ende 2023 waren rund 63.000 in Deutschland ausgebildete Ärztinnen und Ärzte bei den deutschen Ärztekammern als ins Ausland abgewandert erfasst. Vor diesem Hintergrund fällt die Rechtfertigung der hohen Bildungsinvestitionen in betroffenes Personal zunehmend schwer.

Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, jungen Menschen die freie Wahl ihres Wohn- und Arbeitsortes zu nehmen. Deutschland soll ein attraktiver Standort bleiben und niemand soll daran gehindert werden, im Ausland zu studieren, zu arbeiten oder zu leben.

Es ist jedoch legitim, zwischen der Freiheit zur Auswanderung und der eigentlich solidarisch angelegten Finanzierung einer staatlichen Leistung zu unterscheiden. Wer sich für eine staatlich finanzierte Hochschulausbildung entscheidet, erhält eine erhebliche Investition der Allgemeinheit in seine persönliche berufliche Qualifikation (Bsp. Medizin zwischen 200 bis 400 Tausend Euro). Wenn diese Investition unmittelbar – und teils planmäßig unter Ausnutzung der niedrigschwelligen Studienmöglichkeiten Deutschlands – nach Abschluss des Studiums dauerhaft außerhalb Deutschlands wirtschaftlich verwertet wird, erscheint es sachgerecht, eine angemessene Beteiligung an den hierfür solidarisch aufgewendeten Mitteln vorzusehen.

Die Junge Union Sachsen setzt sich daher für eine generationengerechte Bildungspolitik ein, in der staatliche Bildungsinvestitionen nicht nur als Kosten, sondern als langfristige Investitionen in den Wohlstand unseres Landes verstanden werden. Wer von dieser Investition profitiert, soll grundsätzlich auch einen Beitrag dazu leisten, dass zukünftige Generationen dieselben Chancen erhalten.

A07: Rechtssicherheit und Justizentlastung durch bessere Dokumentation — Wortprotokolle bei strafgerichtlichen Hauptverhandlungen als neuen Standard etablieren

Antragsteller: KV Leipzig

Votum der Antragskommission: Annahme

Der Landtag der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien möge beschließen:

- 1 Die Junge Union Sachsen & Niederschlesien setzt sich für eine Änderung der StPO ein, sodass
- 2 strafgerichtliche Hauptverhandlungen in Deutschland künftig in Form eines Wortprotokolls
- 3 dokumentiert werden. Dies soll in der konkreten Umsetzung entweder durch einen Stenographen oder
- 4 eine transkribierte Tonaufzeichnung realisiert werden.

Begründung:

Bisher ist die Qualität der gerichtlichen Dokumentation in Deutschland – anders als beispielsweise im angloamerikanischen Ausland – durch den Ergebnis-/Formalprotokollstandard erheblich gemindert. Insbesondere bei Strafverfahren, in welchen eine sorgfältige Beweiserhebung im Sinne des schutzwürdigen Angeklagten einen herausgehobenen Stellenwert hat, stellt dies einen klaren Mangel dar.

Eine exakte Dokumentation von Zeugenaussagen inklusive entscheidungserheblicher Details würde einen erhöhten Schutz vor Berufungs- und Revisionsverfahren bieten und diese zudem deutlich erleichtern und ggf. durch Wegfall weiterer Vernehmungen verkürzen. Zudem würde eine wortgetreue Dokumentation einen höheren Standard der Objektivität etablieren, der nicht primär von der Erinnerung des Richters bzw. des Protokollanten abhängt, sowie relevanten Details bei entscheidungserheblichen Zeugenaussagen gerecht werden. Außerdem würde Richter, Staatsanwälte, Strafverteidiger und Vertreter der Nebenklage bei ihrer Arbeit entlastet, indem sie sich eine exaktere Abschrift des bisherigen Prozessgeschehens zur Vorbereitung heranziehen können und während der Verhandlung nicht durch das Erfordernis eigener Notizen eingeschränkt sind. Besonders erheblich wäre dies für Verfahren vor Land- und Oberlandesgerichten, wo im Rahmen reiner Formprotokolle bisher gänzlich auf eine auch nur oberflächliche Dokumentation der Beweiserhebung verzichtet wird. Darüber hinaus ist vor allem bei einer späteren Verfolgung von Aussagedelikten der genaue Wortlaut häufig von Relevanz und ein objektiver Beweis in Form eines Wortprotokolls zuträglich – somit würde eine wortgetreue Dokumentation insbesondere bei der Ahndung dieser Delikte sowohl den Schutz des Angeklagten verbessern als auch den entsprechenden Prozess deutlich erleichtern.

A08: Klarheit in der Organspende auch ohne eID — Eintragungen im Organspende-Register unkomplizierter ermöglichen sowie Entscheidungen vermehrt abfragen

Antragsteller: KV Leipzig

Votum der Antragskommission: Annahme

Der Landestag der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien möge beschließen:

- 1 Die Junge Union Sachsen & Niederschlesien spricht sich dafür aus, die Möglichkeiten für eine Eintragung
- 2 in das 2024 eingeführte Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende (Organspende-Register)
- 3 des BfArM zu erweitern und aktiver zu bewerben. Neben einer Registrierung über die Nutzung der
- 4 Online-Ausweisfunktion soll zukünftig auch eine Eintragung bei Institutionen wie Bürgerämtern,
- 5 Hausärzten, Apotheken und Krankenkassen ermöglicht werden. Eben diese sollen zusätzlich dazu
- 6 verpflichtet werden, Bürger/Kunden regelmäßig (bspw. beim Ausstellen neuer Personalausweise oder
- 7 beim Wechsel der Krankenversicherung) nach ihrer Entscheidung bezüglich einer Organspende zu
- 8 fragen.

Begründung:

Im laufenden Jahr standen laut BIÖG 8207 Patienten auf der Warteliste für eine Organtransplantation — eine Zahl, die bei weitem nicht durch aktuell stattfindende Organspenden gedeckt ist, obwohl laut BZgA rund 85 % der Deutschen dem Thema Organ- und Gewebespende positiv gegenübersteht. Mit 11,8 Spendern pro eine Million Einwohner zählt Deutschland im europäischen Vergleich jedoch eine relativ geringe Anzahl realer Organspenden (IRODaT).

Dieses Problem sollte im März 2024 durch die Einführung des Organspende-Registers angegangen werden. Dieses verzeichnet bisher jedoch erst etwa 600.000 Registrierungen (BIÖG) — unter anderem, weil eine Eintragung mit einem vergleichsweise komplexen Prozess unter Nutzung der Online-Ausweisfunktion verbunden ist. Daher ist es notwendig, Möglichkeiten zu schaffen, auch ohne aktive Nutzung einer eID sowie ohne fortgeschrittene IT-Kompetenz eine Eintragung vorzunehmen.

Besonders geeignet sind an dieser Stelle vertrauenswürdige Institutionen der Gesundheitsversorgung und staatlichen Verwaltung, die über ihren regelmäßigen Bürger- und Kundenkontakt sowie die dort ohnehin stattfindende Identitätskontrolle zuverlässige und analoge Anlaufstellen für eine Registrierung beim Organspende-Register darstellen und zusätzlich bei routinemäßigen Verwaltungsprozessen auch eine Entscheidung zur Organspende abfragen könnten — um dadurch nicht nur die Zahl registrierter

Spender zu erhöhen, sondern vor allem auch Klarheit über die individuelle Präferenz jedes Patienten zu schaffen.

A09: Sachsen als Standort der Rechtspflege stärken – Strafgerichtsbarkeit des Bundes in Leipzig vereinigen

Antragsteller: KV Leipzig

Votum der Antragskommission: Annahme

Der Landtag der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien möge beschließen:

- 1 Die Junge Union Sachsen & Niederschlesien setzt sich für die Vereinigung der höchsten deutschen
- 2 Strafgerichtsbarkeit in Leipzig ein. Dafür sollen die Strafsenate 1 bis 4 des Bundesgerichtshofs
- 3 schrittweise nach Leipzig verlagert werden. Dem folgend soll auch der Generalbundesanwalt beim
- 4 Bundesgerichtshof nach Leipzig umziehen.

Begründung:

Insgesamt 66 Jahre lang – bis zur innerdeutschen Teilung – war Leipzig Sitz des höchsten deutschen Gerichts und hat somit eine herausgehobene Position in der deutschen Rechtsgeschichte wie -entwicklung inne. Vor diesem Hintergrund erscheint es ernüchternd, dass Leipzig, zusätzlich die größte Stadt Ostdeutschlands, im Jahre 1992 beim Kompromiss zur Verteilung der deutschen Bundesgerichte nur sehr bedingt bedacht wurde. In Hinblick darauf, dass sowohl Bundesverfassungsgericht als auch sämtliche Zivilsenate des BGH in Karlsruhe ansässig sind, scheint es nicht unverhältnismäßig, zumindest die oberste Strafgerichtsbarkeit vollständig nach Leipzig zu verlagern.

Neben der besonderen historischen Grundlage für die Maßnahme ist diese langfristig auch aus Gründen der Praktikabilität und Konsequenz geboten. Eine Konzentration der Strafrechtspflege in Leipzig entspricht dem bereits 1992 von der Föderalismuskommission vorgeschlagenen Kompromiss. Eine dauerhafte räumliche Trennung der ersten vier von den anderen drei (und künftig im Rahmen der „Rutschklausel“ möglicherweise darüber hinaus in Leipzig einzurichtenden) Strafsenaten sowie vom GBA ist nicht zielführend und erschwert die innerbehördliche Zusammenarbeit.

Anliegen sollte sein, die neuen Bundesländer auch außerhalb Berlins institutionell zu fördern – wobei Leipzig als Zentrum der deutschen Strafgerichtsbarkeit (als größte Stadt Ostdeutschlands und mit einem historischen Bezug zur höchstrichterlichen Rechtspflege) geeigneter nicht sein könnte.

A10: Moderne Technik für einen starken Rechtsstaat – KI-Videobeobachtung konsequent einsetzen

Antragsteller: KV Dresden

Votum der Antragskommission: Annahme

Der Landtag der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien möge beschließen:

- 1 Die Junge Union Sachsen & Niederschlesien setzt sich bei der CDU Sachsen, der CDU-Fraktion und der
- 2 Staatsregierung dafür ein, die durch die Novellierung des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes
- 3 geschaffenen Möglichkeiten zur KI-gestützten Videobeobachtung konsequent in die praktische
- 4 Anwendung zu überführen.
- 5 Dazu sollen
- 6 1. KI-gestützte Videobeobachtung an geeigneten Kriminalitätsschwerpunkten zeitnah eingesetzt
- 7 und gemeinsam mit den zuständigen Polizeidirektionen konkrete Einsatzorte identifiziert werden,
- 8 2. Finanzierungs- und Zuständigkeitsfragen gemeinsam mit den betroffenen Kommunen geklärt
- 9 und tragfähige Finanzierungsmodelle für notwendige technische Infrastruktur entwickelt werden,
- 10 3. neben stationären Anlagen verstärkt mobile und flexibel einsetzbare
- 11 Videobeobachtungssysteme geprüft und eingesetzt werden, um auf sich verlagernde
- 12 Kriminalitätsschwerpunkte reagieren und kostenintensive dauerhafte Infrastruktur vermeiden zu
- 13 können,
- 14 4. die praktische Anwendung regelmäßig evaluiert und erfolgreiche Modelle anschließend auf
- 15 weitere geeignete Kriminalitätsschwerpunkte in Sachsen übertragen werden.

Begründung:

Videobeobachtung ist ein wichtiges Instrument moderner Polizeiarbeit. Sie unterstützt die Prävention, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, ermöglicht die frühzeitige Erkennung gefährlicher Situationen und liefert im Nachgang wertvolles Beweismaterial zur Rekonstruktion von Tatabläufen und Identifizierung von Tatverdächtigen. Mit der Novellierung des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) hat der Freistaat die Möglichkeiten der polizeilichen Videobeobachtung weiterentwickelt und insbesondere den Einsatz intelligenter, KI-gestützter Systeme ermöglicht. Damit ist der rechtliche Rahmen geschaffen. Nun gilt es, diese neuen Befugnisse konsequent in die polizeiliche Praxis zu überführen und an bereits identifizierten Kriminalitätsschwerpunkten tatsächlich einzusetzen.

Gerade KI-gestützte Videobeobachtung bietet dabei einen erheblichen Mehrwert. Während bei herkömmlicher Videobeobachtung eine Vielzahl von Kamerabildern durch Polizeibedienstete selbst beobachtet und bewertet werden muss, können intelligente Systeme automatisiert auf sicherheitsrelevante Situationen hinweisen. Dabei können beispielsweise gefährliche Gegenstände oder auffällige Bewegungs- und Verhaltensmuster erkannt und die Aufmerksamkeit der Einsatzkräfte gezielt auf relevante Situationen gelenkt werden. Die abschließende Bewertung und Entscheidung über polizeiliche Maßnahmen verbleiben beim Menschen. So kann KI insbesondere die dauerhafte Beobachtung großer Bildmengen übernehmen, Personal entlasten, Reaktionszeiten verkürzen und vorhandene Polizeikräfte zielgerichteter einsetzen. Zugleich lässt sich intelligente Videobeobachtung datenschutzschonend ausgestalten. Für die Erkennung einer Gefahrensituation ist nicht zwangsläufig erforderlich festzustellen, wer sich im Kamerabild befindet. Systeme können vielmehr darauf ausgerichtet werden zu erkennen, was geschieht – etwa einen gefährlichen Gegenstand oder ein sicherheitsrelevantes Bewegungsmuster – ohne hierfür biometrische Daten zur Identifizierung von Personen auszuwerten. Moderne Sicherheitstechnologie und der Schutz persönlicher Daten sind daher keine Gegensätze, sondern können gemeinsam gedacht werden.

Dabei darf der Blick nicht allein auf bereits bestehende Kriminalitätsschwerpunkte gerichtet bleiben. Kriminalitätsgeschehen ist dynamisch: Brennpunkte können sich verlagern und neue Belastungsschwerpunkte entstehen. Wo sich solche Entwicklungen abzeichnen und die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, muss der Freistaat in der Lage sein, schnell zu reagieren und Videobeobachtung kurzfristig nachzurüsten. Mobile Videobeobachtungsstationen können dabei eine flexible und wirtschaftliche Ergänzung zu stationären Anlagen darstellen. Sie ermöglichen einen bedarfsgerechten Einsatz, ohne an jedem potenziellen Schwerpunkt dauerhaft kostenintensive Infrastruktur errichten zu müssen.

Damit die durch die Polizeigesetzesnovelle geschaffenen Möglichkeiten nicht an praktischen oder finanziellen Hürden scheitern, müssen Freistaat und Kommunen gemeinsam tragfähige Lösungen für Finanzierung, technische Infrastruktur und Betrieb entwickeln. Insbesondere dort, wo kommunale Infrastruktur und polizeiliche Aufgaben ineinandergreifen, braucht es frühzeitig Klarheit über Zuständigkeiten und Kostenverteilung. Die rechtlichen Möglichkeiten sind geschaffen. Jetzt müssen wir sie dort einsetzen, wo sie für die Sicherheit der Menschen den größten Unterschied machen.

A11: Weg vom Schreibtisch, raus auf die Straße – für verdächtig gute Jobs bei der Polizei

Antragsteller: KV Dresden

Votum der Antragskommission: Annahme

Der Landtag der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien möge beschließen:

- 1 Die Junge Union Sachsen & Niederschlesien setzt sich bei der CDU Sachsen, bei der CDU-Fraktion und
2 bei der Staatsregierung dafür ein, den Polizeiberuf dauerhaft attraktiver zu gestalten und
3 Polizeibedienstete durch Entbürokratisierung, Digitalisierung und moderne Arbeitsbedingungen zu
4 entlasten.
- 5 Dazu fordert die Junge Union Sachsen & Niederschlesien:
- 6 1. Abbruchquoten transparent ausweisen und Ursachen systematisch untersuchen. Der Freistaat
7 soll jährlich ausweisen, wie viele Anwärterinnen und Anwärter Ausbildung und Studium beginnen,
8 abbrechen und erfolgreich abschließen. Die Gründe für Ausbildungs- und Studienabbrüche sind
9 systematisch zu erfassen und auszuwerten. Aus den Ergebnissen sollen konkrete Maßnahmen zur
10 Verbesserung von Ausbildung, Studium und Berufseinstieg abgeleitet werden.
- 11 2. Arbeitsbedingungen und Vereinbarkeit im Polizeidienst verbessern. Die Rahmenbedingungen
12 des Polizeiberufs sollen insbesondere durch verlässlichere und frühzeitigere Dienstplanung,
13 praxistaugliche Arbeitszeitmodelle sowie eine bessere Vereinbarkeit von Schichtdienst, Familie und
14 ehrenamtlichem Engagement verbessert werden. Psychosoziale Betreuung, Einsatznachsorge,
15 Supervision und niedrigschwellige Unterstützungsangebote sind weiter auszubauen.
- 16 3. Polizeibedienstete von vermeidbarer Bürokratie entlasten. Dokumentations-, Berichts- und
17 Verwaltungspflichten sollen auf ihre Notwendigkeit überprüft, vereinfacht und Mehrfacherfassungen
18 abgebaut werden. Anzeigen, Berichte, Abfragen, Fotos, Dokumente und Einsatzinformationen sollen
19 soweit möglich mobil erfasst und anschließend digital weiterverarbeitet werden können.
- 20 4. Einheitliche digitale Infrastruktur für Sicherheits- und Justizbehörden schaffen. Polizei,
21 Staatsanwaltschaften, Justiz und Ordnungsbehörden sollen perspektivisch auf einer einheitlichen,
22 behördenübergreifenden IT-Infrastruktur arbeiten, statt weiterhin parallele Insellösungen zu
23 entwickeln. Bis dahin sind bestehende Systeme durch kompatible Schnittstellen konsequent
24 miteinander zu vernetzen. Einmal erfasste Daten sollen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten digital
25 weitergegeben und verarbeitet werden können, ohne sie erneut erfassen, ausdrucken oder manuell
26 übertragen zu müssen.

27 5. Künstliche Intelligenz zur Entlastung von Routineaufgaben einsetzen. Rechtssichere KI-
 28 Anwendungen sollen insbesondere für automatisierte Transkription, Berichts- und Vorgangserstellung,
 29 Recherche, Aktenaufbereitung sowie die Strukturierung und Auswertung großer Datenmengen
 30 eingesetzt werden. Neue digitale Anwendungen sollen vor ihrer flächendeckenden Einführung auf
 31 Praxistauglichkeit und tatsächliche Zeitersparnis geprüft werden.

Begründung:

Wir stehen an der Seite unserer Polizei. Damit das nicht nur eine Phrase bleibt, müssen wir diesen Anspruch auch in die Tat umsetzen. Wer von Polizistinnen und Polizisten erwartet, jeden Tag für unsere Sicherheit und unseren Rechtsstaat einzustehen, muss ihnen auch Arbeitsbedingungen bieten, unter denen sie diesen Beruf langfristig und gerne ausüben können. Der Polizeiberuf verlangt viel: Schichtdienst, Wochenend- und Feiertagsarbeit gehören ebenso dazu wie Einsätze bei schweren Unfällen, Gewalt, Tod und psychischen Ausnahmesituationen. Hinzu kommt eine Entwicklung, die uns besonders besorgen muss: Polizeibedienstete werden zunehmend selbst zur Zielscheibe von Respektlosigkeit, Beleidigungen, Bedrohungen und Gewalt. Wer täglich für den Rechtsstaat den Kopf hält, verdient nicht nur unseren Respekt, sondern auch die Fürsorge seines Dienstherrn.

Umso mehr muss uns zu denken geben, dass derzeit bis zu ein Fünftel eines Jahrgangs Ausbildung oder Studium bei der sächsischen Polizei abbricht. Gleichzeitig wissen wir bislang nicht hinreichend systematisch, warum diese Menschen gehen. Dabei können Ausbildungsorganisation, Betreuung und Praxisbezug ebenso eine Rolle spielen wie Belastung, Wohnsituation, gesundheitliche Anforderungen oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Wer Menschen für die Polizei gewinnt, muss auch dafür sorgen, dass sie bleiben. Und wer Abbrüche verhindern will, muss zunächst wissen, warum sie stattfinden. Das gilt über Ausbildung und Studium hinaus. Ein Beruf mit Nacht-, Wochenend- und Schichtdiensten wird nie ein gewöhnlicher Bürojob sein – und soll es auch nicht werden. Aber gerade deshalb müssen Dienstpläne so verlässlich wie möglich sein und Arbeitszeitmodelle dort Flexibilität schaffen, wo der Polizeialltag sie zulässt. Familie, Ehrenamt und Polizeiberuf dürfen nicht unnötig gegeneinander ausgespielt werden. Gleichzeitig müssen wir diejenigen auffangen, die in ihrem Dienst außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt sind. Gewalt, schwere Unfälle, Todesfälle oder eigene Angriffe gehen an Menschen nicht spurlos vorbei. Kommen Schichtdienst, Überstunden und dauerhaft hohe Belastung hinzu, können Erschöpfung und innere Distanz zum Beruf die Folge sein. Psychosoziale Betreuung, Einsatznachsorge und niedrigschwellige Hilfsangebote sind deshalb kein Luxus. Wer seine Polizeikräfte langfristig halten will, muss sich auch um die Menschen hinter der Uniform kümmern.

Doch mehr Polizei auf der Straße erreichen wir nicht nur dadurch, Menschen im Beruf zu halten. Wir müssen ihnen auch mehr Zeit für Polizeiarbeit geben. Schätzungsweise bis zu 40 Prozent ihrer täglichen Arbeitszeit verbringen Polizeibedienstete mit Verwaltungsarbeit. Natürlich gehört Dokumentation zu

rechtsstaatlicher Polizeiarbeit. Nicht dazugehören sollten aber vermeidbare Doppelarbeit, Mehrfacherfassungen und umständliche Verwaltungswege. Es ist schwer vermittelbar, wenn ein im Einsatz bereits aufgenommener Sachverhalt später erneut eingegeben, ein Dokument ausgedruckt und wieder eingescannt oder dieselbe Information für eine andere Behörde nochmals manuell übertragen werden muss. Genau solche Abläufe binden Arbeitszeit, ohne einen einzigen zusätzlichen Fall aufzuklären oder eine zusätzliche Streife auf die Straße zu bringen. Kompatible Systeme und funktionierende Schnittstellen zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften, Justiz und Ordnungsbehörden müssen deshalb selbstverständlich werden. Auch Künstliche Intelligenz bietet dafür konkrete Chancen. Polizeiberichte können automatisiert transkribiert und vorstrukturiert, Akten aufbereitet und große Datenmengen schneller ausgewertet werden. Gerade bei Routineanzeigen und wiederkehrenden Dokumentationsaufgaben kann moderne Technik Arbeitszeit freisetzen. Noch werden Polizeiberichte teilweise händisch eingegeben, obwohl automatisierte Transkription und KI-gestützte Texterstellung technisch längst möglich sind. Dabei gilt für uns: Digitalisierung ist kein Selbstzweck. Sie ist dann erfolgreich, wenn am Ende weniger geklickt, weniger doppelt erfasst und weniger Zeit am Schreibtisch verbracht wird.

Wir stehen an der Seite unserer Polizei. Das heißt für uns ganz konkret: Bessere Bedingungen für die Menschen hinter der Uniform, weniger unnötige Bürokratie und moderne Technik, die ihnen Arbeit abnimmt. Denn wir brauchen unsere Polizistinnen und Polizisten nicht vor Aktenbergen, sondern dort, wo sie für Sicherheit sorgen – bei den Menschen, in den Ermittlungen und auf unseren Straßen.

A12: Kurve kriegen statt abrutschen – Jugendkriminalität früh begegnen

Antragsteller: KV Dresden

Votum der Antragskommission: Annahme

Der Landestag der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien möge beschließen:

- 1 Die Junge Union Sachsen & Niederschlesien setzt sich bei der CDU Sachsen, der CDU-Fraktion und bei
- 2 der Staatsregierung dafür ein, der zunehmenden Kinder- und Jugendkriminalität mit einer landesweiten
- 3 Strategie aus Prävention, früher Intervention und konsequenter Reaktion zu begegnen.
- 4 Dazu soll der Freistaat Sachsen:
- 5 1. eine landesweite Präventionsleitlinie gegen Kinder- und Jugendgewalt für sächsische Schulen
- 6 erarbeiten. Sie soll Schulen einen klaren Handlungsrahmen zum frühzeitigen Erkennen problematischer
- 7 Entwicklungen und zum Umgang mit Gewalt, Drogen, Bedrohungen und anderen Formen von
- 8 Kriminalität geben. Dabei sollen insbesondere verbindliche Ansprechpartner und Kooperationswege
- 9 zwischen Schulen, Eltern, Schulsozialarbeit, Jugendhilfe, Polizei und weiteren Präventionsakteuren
- 10 aufgezeigt werden;
- 11 2. ein Präventionsprogramm nach dem Vorbild der nordrhein-westfälischen Initiative „Kurve
- 12 kriegen“ in Sachsen etablieren. Kinder und Jugendliche mit einem erhöhten Risiko für eine dauerhafte
- 13 kriminelle Entwicklung sollen frühzeitig identifiziert und durch eine enge Zusammenarbeit von Polizei,
- 14 Jugendhilfe und pädagogischen Fachkräften individuell begleitet werden;
- 15 3. Prävention an besonders belasteten Schulen durch aktive und lagebezogene Präsenz ergänzen.
- 16 Wo wiederholt Gewalt-, Raub-, Messer- oder Drogenkriminalität auftritt, sollen Schulen, Polizei,
- 17 Jugendhilfe und zuständige kommunale Behörden eng zusammenarbeiten und erforderlichenfalls auch
- 18 verstärkte polizeiliche Präsenz sowie rechtsstaatlich abgesicherte Kontrollmaßnahmen ermöglichen;
- 19 4. sich auf Bundesebene dafür einsetzen, die Strafmündigkeitsgrenze von derzeit 14 auf 12 Jahre
- 20 abzusenken und damit den Erziehungs- und Resozialisierungsgedanken des Jugendstrafrechts auch auf
- 21 jüngere Täterinnen und Täter anzuwenden.

Begründung:

Kinder- und Jugendkriminalität muss möglichst früh begegnet werden. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass wir dabei entschlossener handeln müssen: Bundesweit lag die Zahl tatverdächtiger Kinder 2024 fast 40 Prozent über dem Niveau von 2019. Besonders alarmierend ist die Gewaltbereitschaft auch bei sehr jungen Tätern. Die Tötung der zwölfjährigen Luise aus Freudenberg

durch zwei damals zwölf und 13 Jahre alte Mädchen hat auf erschütternde Weise gezeigt, dass selbst schwerste Gewalttaten nicht erst mit Erreichen der Strafmündigkeit beginnen. Auch in Sachsen erleben wir, wie sich bereits in jungen Jahren Gewalt und kriminelle Verhaltensmuster verfestigen können. Mit der Soko Iuventus der Polizeidirektion Dresden wird bereits gezielt gegen jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter vorgegangen und versucht, Täterkarrieren frühzeitig zu durchbrechen. Dieser Ansatz ist richtig. Wir müssen aber früher und flächendeckender ansetzen – bevor aus auffälligen Kindern und Jugendlichen Intensivtäter werden.

Die Verantwortung für Erziehung, Wertevermittlung und das Setzen von Grenzen liegt zuallererst bei den Eltern und Familien. Der Staat kann und soll diese Verantwortung nicht ersetzen. Wo Eltern jedoch Unterstützung benötigen oder ihrer Verantwortung nicht ausreichend gerecht werden und Kinder abzurutschen drohen, dürfen wir als Gesellschaft nicht wegsehen. Dann braucht es Unterstützung – und wo diese nicht ausreicht, auch konsequente Intervention. Denn weder dem betroffenen Kind noch der Gesellschaft ist geholfen, wenn Warnsignale ignoriert werden, bis sich kriminelles Verhalten verfestigt hat.

Gerade Schulen sind zentrale Orte der Früherkennung, weil problematische Entwicklungen dort häufig zuerst sichtbar werden. Eine landesweite Präventionsleitlinie gegen Kinder- und Jugendgewalt soll Lehrkräften und Schulleitungen deshalb klare Handlungswege und Ansprechpartner aufzeigen und Schulen, Eltern, Jugendhilfe, Schulsozialarbeit und Polizei besser miteinander verzahnen. Verantwortung muss dort übernommen werden, wo Probleme sichtbar werden – statt sie zwischen Zuständigkeiten weiterzureichen. Wo sich kriminelles Verhalten bereits abzeichnet, braucht es gezielte individuelle Intervention. Ein Programm nach dem Vorbild der nordrhein-westfälischen Initiative „Kurve kriegen“ soll polizeiliche Erkenntnisse und pädagogische Betreuung zusammenführen und gefährdete Kinder und Jugendliche erreichen, bevor sich kriminelle Verhaltensmuster zu Täterkarrieren verfestigen.

Doch Prävention darf nicht mit Konsequenzlosigkeit verwechselt werden. Wo wiederholt Gewalt ausgeübt, mit Messern gedroht, geraubt oder mit Drogen gehandelt wird, muss der Rechtsstaat klare Grenzen setzen. An besonders belasteten Schulen müssen präventive Angebote deshalb bei Bedarf durch sichtbare, lagebezogene Präsenz und konsequentes Einschreiten der zuständigen Behörden ergänzt werden. Das gilt auch für schwere Straftaten durch Kinder unter 14 Jahren. Die geltende Grenze der Strafmündigkeit darf nicht dazu führen, dass dem Rechtsstaat bei schweren oder wiederholten Straftaten sehr junger Täter wesentliche Instrumente des Jugendstrafrechts fehlen. Wir wollen deshalb die Strafmündigkeitsgrenze auf zwölf Jahre absenken. Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, Kinder wie Erwachsene zu behandeln. Gerade weil das Jugendstrafrecht Erziehung und Resozialisierung in den Mittelpunkt stellt, muss dieser Instrumentenkasten früher zur Verfügung stehen, um verbindlich Grenzen zu setzen und Täterkarrieren rechtzeitig zu durchbrechen. Unser Anspruch muss sein: früh

erkennen, früh helfen und dort, wo Grenzen überschritten werden, früh und konsequent eingreifen.
Kein Kind darf für den Rechtsstaat verloren sein – aber junges Alter darf bei schwersten Straftaten auch kein Freibrief für Folgenlosigkeit sein.

A13: Für lebendige Ausgehviertel – Öffnungszeiten der Außengastronomie in Sachsen flexibilisieren

Antragsteller: KV Dresden

Votum der Antragskommission: Annahme

Der Landtag der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien möge beschließen:

- 1 Die Junge Union Sachsen und Niederschlesien spricht sich dafür aus, dass die Außengastronomie in
- 2 Sachsen künftig auf rechtssicherer Grundlage unter der Woche bis 23 Uhr sowie freitags, samstags und
- 3 vor gesetzlichen Feiertagen bis 24 Uhr betrieben werden kann. Die Entscheidung, ob und für welche
- 4 Gebiete von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, etwa im Rahmen eigens ausgewiesener
- 5 Ausgehviertel oder auf anderem Wege, soll den Kommunen obliegen.
- 6 Die Junge Union Sachsen und Niederschlesien fordert zudem die CDU-Fraktion sowie die Staatsregierung
- 7 auf, zu prüfen, auf welchem rechtlichen Weg dies erreicht werden kann. Sofern sich hierfür eine
- 8 rechtlich tragfähige Lösung ergibt, werden die Staatsregierung sowie die CDU-Fraktion im Sächsischen
- 9 Landtag aufgefordert, diese auch umzusetzen.

Begründung:

Sachsens Städte haben eine lebendige Ausgekkultur, die zu Recht ein wichtiger Teil des Stadtlebens ist. Sie hält (nicht nur) junge Menschen in der Stadt und machen Sachsens Städte attraktiv für Zuzug und Tourismus. Diese Betriebe stehen ohnehin schon unter Druck. Steigende Kosten und hoher Verwaltungsaufwand sowie die bislang bei 22 Uhr endende Außenbewirtung schwächt sie bislang.

Der Senat von Berlin hat im März 2026 mit seinem neuen Landesgaststättengesetz genau hier angesetzt und plant erstmals Ausgehviertel als eigene Gebietskategorie einzuführen, in denen die Außengastronomie unter der Woche bis 23 Uhr und am Wochenende bis 24 Uhr öffnen darf. Auch Nordrhein-Westfalen und Brandenburg kennen vergleichbare Regelungen im Rahmen eigener Landesimmissionsschutzgesetze, Bayern über seine Biergartenverordnung. Die Beispiele zeigen, dass erweiterte Öffnungszeiten und der Schutz der Anwohner sich vereinbaren lassen. Die längeren Öffnungszeiten werden so zur Regel und nur dort, wo tatsächlich eine signifikante Störung von Anwohnern festzustellen ist, wird eingegriffen.

Eine reine Prüfung ohne Umsetzungsperspektive würde das Thema versanden lassen. Der Antrag verbindet die Prüfung daher mit einer klaren politischen Forderung. Findet sich ein rechtssicherer Weg, soll er auch beschritten werden, damit Sachsen die Möglichkeit bekommt, seine Ausgehviertel zu unterstützen.

S

Satzungsändernde Anträge

Antrag zur umfassenden Neufassung der Landessatzung

Antrag

Der Landesvorstand möge beschließen:

Dem Landestag wird eine Änderung der Satzung vorgeschlagen. Die Satzung des Landesverbandes wird entsprechend dem vorgelegten Satzungsänderungsantrag überarbeitet, um den rechtlichen, organisatorischen und tatsächlichen Anforderungen des Landesverbandes gerecht zu werden.

Begründung

Die derzeitige Satzung des Landesverbandes stammt in weiten Teilen noch aus dem Jahr 2007. Zwar wurden in den vergangenen Jahren bereits einzelne Änderungen vorgenommen, eine grundlegende und in sich geschlossene Überarbeitung ist bislang jedoch ausgeblieben. Nach nahezu zwei Jahrzehnten besteht daher an bestimmten Stellen Anpassungs- und Klarstellungsbedarf.

So weicht beispielsweise die derzeitige Landessatzung von den Regelungen der Satzung der Jungen Union Deutschlands ab.

Die vergangenen Jahre haben außerdem gezeigt, dass verschiedene Regelungen der Satzung nicht hinreichend eindeutig formuliert sind und dadurch unterschiedliche Auslegungen ermöglichen. Dies wurde zuletzt insbesondere beim vergangenen Landestag deutlich, als Uneinigkeit über die korrekte Anzahl und Berechnung der Delegierten bestand. Satzungsregelungen müssen gerade bei Fragen der Zusammensetzung und Beschlussfassung von Organen so eindeutig wie möglich sein. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen daher bestehende Auslegungsspielräume reduzieren und Streitigkeiten über Verfahrensfragen künftig vermeiden.

Die Satzung soll darüber hinaus an die heutige Arbeitsweise des Landesverbandes angepasst werden.

Ein großer Teil der verbandsinternen Kommunikation findet heute digital statt. Einladungen, Mitteilungen, Anträge und sonstige Erklärungen werden regelmäßig per E-Mail oder über andere elektronische Kommunikationswege übermittelt. Die Satzung soll diese Realität künftig angemessen abbilden und dort, wo keine zwingenden Gründe für eine strengere Form

bestehen, zeitgemäße elektronische Verfahren ermöglichen. Damit wird nicht nur unnötiger Verwaltungsaufwand reduziert. Zugleich werden bestehende Unterschiede zwischen Satzungstext und tatsächlicher Verbandspraxis beseitigt.

Mit der Satzungsreform soll zudem auch die Grundlage für einen verbindlichen Verhaltenskodex des Landesverbandes geschaffen werden.

Nicht jedes Verhalten, das das Vertrauen innerhalb des Verbandes beeinträchtigt oder dem Ansehen der Organisation schadet, lässt sich abschließend durch einzelne Satzungsbestimmungen erfassen. Ein Verhaltenskodex soll daher einen ergänzenden Rahmen schaffen, der die Erwartungen an Verantwortungsträger transparent und nachvollziehbar festhält. Damit stärkt der Landesverband seine innerverbandliche Verantwortungskultur und schafft einen verlässlichen Maßstab für den Umgang mit vergleichbaren Sachverhalten in der Zukunft.

I. Aufgabe, Name und Sitz, Gliederung § 1 Aufgaben Die Junge Union Sachsen & Niederschlesien ist der Landesverband der Jungen Union Deutschlands im Gebiet des Freistaates Sachsen. Sie ist eine Vereinigung des CDU-Landesverbandes Sachsen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in der jungen Generation zu vertreten und zu verbreiten sowie deren besondere Anliegen in der Politik der CDU zu wahren. Sie versucht, junge Menschen für eine aktive Mitarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu gewinnen und die nachwachsende Generation an die CDU heranzuführen. Diese Aufgaben erfüllt sie insbesondere durch: 1. politische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, 2. eigenverantwortliche politische Willensbildung ihrer Mitglieder auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der CDU, 3. aktive Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens, 4. Nominierung von jungen Bewerbern für öffentliche Wahlen, 5. die Mitarbeit ihrer Mitglieder, insbesondere der Vorsitzenden, in den Gremien	I. Aufgabe, Name und Sitz, Gliederung § 1 Aufgaben Die Junge Union Sachsen & Niederschlesien ist der Landesverband der Jungen Union Deutschlands im Gebiet des Freistaates Sachsen. Sie ist eine Vereinigung des CDU-Landesverbandes Sachsen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in der jungen Generation zu vertreten und zu verbreiten sowie deren besondere Anliegen in der Politik der CDU zu wahren. Sie versucht, junge Menschen für eine aktive Mitarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu gewinnen und die nachwachsende Generation an die CDU heranzuführen. Diese Aufgaben erfüllt sie insbesondere durch: 1. politische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, 2. eigenverantwortliche politische Willensbildung ihrer Mitglieder auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der CDU, 3. aktive Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens, 4. Nominierung von jungen Bewerbern für öffentliche Wahlen, 5. die Mitarbeit ihrer Mitglieder, insbesondere der Vorsitzenden, in den Gremien	Durch die Einfügung des Wortes "insbesondere" wird gezeigt, dass die Aufzählung der Aufgaben nicht abschließend ist.
---	--	---

der CDU auf allen Organisationsstufen und 6. die Werbung von Mitgliedern für die CDU, insbesondere aus den Reihen der jungen Generation.	der CDU auf allen Organisationsstufen und 6. die Werbung von Mitgliedern für die CDU, insbesondere aus den Reihen der jungen Generation.	
§ 2 Name und Sitz Der Landesverband führt den Namen „Junge Union Sachsen & Niederschlesien“, abgekürzt „JU Sachsen- & Niederschlesien“. Die nachgeordneten Verbände führen ihre entsprechenden Namen. Sitz des Landesverbandes ist Dresden.	§ 2 Name und Sitz Der Landesverband führt den Namen „Junge Union Sachsen & Niederschlesien“, abgekürzt „JU Sachsen“. Die nachgeordneten Verbände führen ihre entsprechenden Namen. Sitz des Landesverbandes ist Dresden.	Die vorgeschlagene Regelung stellt einen Kompromiss zwischen denjenigen dar, die den Namenszusatz „Niederschlesien“ beibehalten möchten, und denjenigen, die den Zusatz abschaffen wollen. Der offizielle Name „Junge Union Sachsen und Niederschlesien“ bleibt erhalten und kann insbesondere dort weiterhin verwendet werden, wo der Name des Landesverband

		es ausgeschrieben wird, etwa auf offiziellen Dokumenten, Beschlüssen oder politischen Papieren. Gleichzeitig wird mit „JU Sachsen“ eine klare und einheitliche Kurzbezeichnung festgelegt. Sie entspricht der Bezeichnung, die bereits heute insbesondere in der Öffentlichkeitsar beit und in den sozialen Medien verwendet wird. Damit wird zugleich klargestellt, dass „JU Sachsen“ keine vom Landesverband getrennte Bezeichnung ist, sondern als Kurzform für die Junge Union Sachsen und Niederschlesien steht.
§ 3 Gliederung (1) Organisationsstufen der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien sind: 1. der Landesverband 2. die Kreisverbände 3. die Orts- und Gebietsverbände (2) Die Schüler-Union Sachsen (<i>künftig Schüler Union Sachsen</i>) ist eine Arbeitsgemeinschaft der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien. Das Nähere regelt die Schüler Union Sachsen in einer Satzung, die der Genehmigung des Landesvorstandes bedarf.	§ 3 Gliederung (1) Organisationsstufen der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien sind: 1. der Landesverband 2. die Kreisverbände 3. die Orts- und Gebietsverbände (2) Die Schüler Union Sachsen ist eine Arbeitsgemeinschaft der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien. Das Nähere regelt die Schüler Union Sachsen in einer Satzung, die der Genehmigung des Landesvorstandes bedarf.	Die Bezeichnung wird an die Schreibweise “Schüler Union Sachsen” angepasst.

II. Mitgliedschaft | § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien kann jede natürliche Person im Alter zwischen 14 und 35 Jahren werden, die im Freistaat Sachsen einen Wohnsitz, einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz hat und sich zu den Zielen und Grundsätzen der Jungen Union Deutschlands bekennt **und nicht ihre Wählbarkeit infolge eines Richterspruchs verloren hat. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags.**

(2) Die Aufnahme erfolgt auf ~~schriftlichen~~ Antrag des Bewerbers. **Der Aufnahmeantrag muss schriftlich oder auf elektronischem Wege gestellt werden.** Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand **innerhalb von vier Wochen.** ~~Beschließt dieser nicht binnen acht Wochen, so ist der Landesvorstand zuständig.~~ **Anträge, die dem Landesverband zugehen, werden dem zuständigen Kreisverband zugeleitet.**

(3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes erfolgen. In diesem Fall ist der Kreisverband des Wohnsitzes vorher zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

(4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, schriftlich Einspruch in der Landesgeschäftsstelle **binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung** einzulegen, über den der Landesvorstand endgültig entscheidet. **Der Bewerber ist vorher anzuhören.**

(5) ~~Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung Beschwerde beim Landesvorstand erheben, der endgültig entscheidet.~~

II. Mitgliedschaft | § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien kann jede natürliche Person im Alter zwischen 14 und 35 Jahren werden, die im Freistaat Sachsen einen Wohnsitz, einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz hat und sich zu den Zielen und Grundsätzen der Jungen Union Deutschlands bekennt und nicht ihre Wählbarkeit infolge eines Richterspruchs verloren hat. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich oder auf elektronischem Wege gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen. Anträge, die dem Landesverband zugehen, werden dem zuständigen Kreisverband zugeleitet.

(3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes erfolgen. In diesem Fall ist der Kreisverband des Wohnsitzes vorher zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

(4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, schriftlich Einspruch in der Landesgeschäftsstelle binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen, über den der Landesvorstand endgültig entscheidet. Der Bewerber ist vorher anzuhören.

(5) Ist dem zuständigen Vorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich durch den zuständigen Vorstand schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der zuständige Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach der Bestätigung des Eingangs des Aufnahmeantrags keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(6) Ausgeschlossene Mitglieder können nur wieder aufgenommen werden, wenn

Die Aufnahmeverordnungen werden an die Regelung der Bundessatzung der Jungen Union Deutschlands angepasst und bestehende Widersprüche beseitigt. Der bisherige § 4 Abs. 5 wird aus systematischen Gründen an eine passendere Stelle verschoben.

(5) Ist dem zuständigen Vorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich durch den zuständigen Vorstand schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der zuständige Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach der Bestätigung des Eingangs des Aufnahmeantrags keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(6) Ausgeschlossene Mitglieder können nur wieder aufgenommen werden, wenn alle am Ausschlussverfahren beteiligten Organe sowie das zuständige Schiedsgericht zustimmen.

alle am Ausschlussverfahren beteiligten Organe sowie das zuständige Schiedsgericht zustimmen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz Besondere Formen der Mitgliedschaft (1) Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann der Landestag einem ehemaligen Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind beratende Mitglieder des Landestages auf Lebenszeit. Ein Ehrenmitglied bleibt bei der Berechnung der Anzahl der Delegierten eines Kreisverbandes für den Landestag nach § 13 Abs. 2 unberücksichtigt. (2) Wer altersbedingt aus der Jungen Union ausgeschieden ist, kann durch den Landestag auf Vorschlag des Landesvorstandes zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Ehrenvorsitzende sind beratende Mitglieder des Landesvorstandes auf Lebenszeit. Sie nehmen nur auf Einladung an den Sitzungen teil. Der Ehrenvorsitz kann durch Beschluss des Landestages aberkannt werden. (3) Es wird eine Fördermitgliedschaft in der Jungen Union Sachsen und Niederschlesien eingerichtet. Aus der Fördermitgliedschaft erwachsen keine Mitgliedschaftsrechte nach § 6 dieser Satzung. Für den Erwerb und den Verlust der Fördermitgliedschaft gelten gesonderte Bestimmungen. Die nähere Ausgestaltung der Fördermitgliedschaft regelt der Landesvorstand. Der Landesvorstand ist insbesondere befugt, zur Durchführung und Verwaltung der Fördermitgliedschaft einen eigenständigen Verein zu gründen oder sich eines solchen zu bedienen.	§ 5 Besondere Formen der Mitgliedschaft (1) Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann der Landestag einem ehemaligen Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind beratende Mitglieder des Landestages auf Lebenszeit. (2) Wer altersbedingt aus der Jungen Union ausgeschieden ist, kann durch den Landestag auf Vorschlag des Landesvorstandes zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Ehrenvorsitzende sind beratende Mitglieder des Landesvorstandes auf Lebenszeit. Sie nehmen nur auf Einladung an den Sitzungen teil. Der Ehrenvorsitz kann durch Beschluss des Landestages aberkannt werden. (3) Es wird eine Fördermitgliedschaft in der Jungen Union Sachsen und Niederschlesien eingerichtet. Aus der Fördermitgliedschaft erwachsen keine Mitgliedschaftsrechte nach § 6 dieser Satzung. Für den Erwerb und den Verlust der Fördermitgliedschaft gelten gesonderte Bestimmungen. Die nähere Ausgestaltung der Fördermitgliedschaft regelt der Landesvorstand. Der Landesvorstand ist insbesondere befugt, zur Durchführung und Verwaltung der Fördermitgliedschaft einen eigenständigen Verein zu gründen oder sich eines solchen zu bedienen.	Mit der Fördermitgliedschaft werden zusätzliche Möglichkeiten zur Unterstützung und Finanzierung des Landesverbandes geschaffen. Die Satzung schafft zunächst nur die rechtliche Grundlage; die konkrete Ausgestaltung wird dadurch noch nicht vorweggenommen
§ 6 Mitgliedsrechte (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Gesetze und satzungsrechtlichen Bestimmungen, angemessen informiert zu werden (Informationsrecht), an allen Veranstaltungen und Diskussionen teilzunehmen (Teilnahme- und Rederecht), Anträge zu stellen (Antragsrecht), an Abstimmungen (Stimmrecht) und Wahlen (aktives Wahlrecht) im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen sowie Ämter in der Jungen Union (passives Wahlrecht) zu bekleiden. (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien des Landesverbandes und der nachgeordneten Verbände gewählt	§ 6 Mitgliedsrechte (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Gesetze und satzungsrechtlichen Bestimmungen, angemessen informiert zu werden (Informationsrecht), an allen Veranstaltungen und Diskussionen teilzunehmen (Teilnahme- und Rederecht), Anträge zu stellen (Antragsrecht), an Abstimmungen (Stimmrecht) und Wahlen (aktives Wahlrecht) im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen sowie Ämter in der Jungen Union (passives Wahlrecht) zu bekleiden. (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien des Landesverbandes und der nachgeordneten Verbände gewählt	Die Formulierung wird an die Satzung des Bundesverbandes angeglichen.

werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.	werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.	
§ 7 Mitgliederpflichten (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Junge Union und ihre Ziele nach Kräften zu unterstützen. Inhaber von Ämtern in der Jungen Union und Mandatsträger sollen darüber hinaus die Positionen der Jungen Union in der CDU und in der Öffentlichkeit vertreten. (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Das Nähere regelt die Finanzordnung. (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an den Verhaltenskodex des Landesverbandes zu halten. Der Verhaltenskodex wird durch den Landesvorstand beschlossen.	§ 7 Mitgliederpflichten (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Junge Union und ihre Ziele nach Kräften zu unterstützen. Inhaber von Ämtern in der Jungen Union und Mandatsträger sollen darüber hinaus die Positionen der Jungen Union in der CDU und in der Öffentlichkeit vertreten. (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Das Nähere regelt die Finanzordnung. (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an den Verhaltenskodex des Landesverbandes zu halten. Der Verhaltenskodex wird durch den Landesvorstand beschlossen.	Der Verhaltenskodex des Landesverbandes wird als verbindliche Pflicht der Mitglieder in der Satzung verankert.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt (Abs. 2),
3. durch Erreichen der Altersgrenze (Abs. 4),
4. durch Ausschluss aus der Jungen Union (§ 9),
5. durch Ausschluss aus der CDU,
6. durch Streichung von der Mitgliederliste,
7. durch Widerruf der Annahmeentscheidung oder
8. durch Verlust der Wählbarkeit oder des Wahlrechts infolge rechtskräftigen Richterspruchs.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisvorstand wirksam.

(3) ~~Als Austrittserklärung ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinem Mitglieder die trotz zahlungsfähig mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als neun Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens einmal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht begleicht. Der örtlich zuständige Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.~~
Mitglieder, die trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolge mit der Zahlung ihrer satzungsmäßigen Beiträge mindestens neun Monate in Verzug sind, können durch Beschluss des Kreisvorstandes als Mitglied gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied bekanntzumachen. Sie wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Maßnahme unanfechtbar ist. Gegen die Streichung kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung Beschwerde beim Landesschiedsgericht einlegen. Kreisverbände, welche es schuldhaft unterlassen zu mahnen, müssen die Beiträge des Mitglieds an den Landes- und Bundesverband ersetzen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt (Abs. 2),
3. durch Erreichen der Altersgrenze (Abs. 4),
4. durch Ausschluss aus der Jungen Union (§ 9),
5. durch Ausschluss aus der CDU,
6. durch Streichung von der Mitgliederliste,
7. durch Widerruf der Annahmeentscheidung oder
8. durch Verlust der Wählbarkeit oder des Wahlrechts infolge rechtskräftigen Richterspruchs.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisvorstand wirksam.

(3) Mitglieder, die trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolge mit der Zahlung ihrer satzungsmäßigen Beiträge mindestens neun Monate in Verzug sind, können durch Beschluss des Kreisvorstandes als Mitglied gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied bekanntzumachen. Sie wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Maßnahme unanfechtbar ist. Gegen die Streichung kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung Beschwerde beim Landesschiedsgericht einlegen. Kreisverbände, welche es schuldhaft unterlassen zu mahnen, müssen die Beiträge an den Landes- und Bundesverband ersetzen.

(4) Die Altersgrenze wird mit Vollendung des 35. Lebensjahres erreicht. Mitglieder der Jungen Union, die die Altersgrenze erreicht haben und ein Amt oder ein Mandat in der Jungen Union bekleiden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode Mitglied und Amtsträger. Neue Kandidaturen sind mit Vollendung des 35. Lebensjahres nicht mehr zulässig.

(5) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände

Die Regelung wird an die Bundessatzung angepasst. Die bisherige Streichungsmöglichkeit bei unbekanntem Aufenthalt entfällt. Für Mahnungen ist künftig kein Einschreiben mehr erforderlich; zugleich werden die Rechtsbehelfe klargestellt. Kreisverbände, die schuldhaft nicht mahnen, bleiben zur Abführung der Landes- und Bundesanteile verpflichtet.

(4) Die Altersgrenze wird mit Vollendung des 35. Lebensjahres erreicht. Mitglieder der Jungen Union, die die Altersgrenze erreicht haben und ein Amt oder ein Mandat in der Jungen Union bekleiden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode Mitglied und Amtsträger. Neue Kandidaturen sind mit Vollendung des 35. Lebensjahres nicht mehr zulässig.

~~(5) Verzieht ein Mitglied nach unbekannt und ist die neue Adresse innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntwerden des Verzuges nicht ausfindig zu machen, so wird es durch Feststellung des zuständigen Kreisvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen. Wird die neue Adresse bekannt, erlischt die Streichung.~~

(5) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung Beschwerde beim Landesvorstand erheben, der endgültig entscheidet.

verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung Beschwerde beim Landesvorstand erheben, der endgültig entscheidet.

§ 9 Ausschluss aus der Jungen Union

(1) Ein Mitglied kann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen Grundsätze und Ordnung der Jungen Union verstößt.

(2) Ausschlussgründe liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. zugleich einer gegenüber der CDU/CSU konkurrierenden Partei oder deren Jugendorganisation angehört,
2. in Versammlungen oder Medien politischer Gegner gegen die erklärte Politik der Jungen Union Stellung nimmt,
3. vertrauliche Vorgänge der Jungen Union veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
4. Vermögen, das der Jungen Union gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
5. wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wird

oder

6. als Angestellter der Jungen Union die für ihn geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstandes oder des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das

Landesschiedsgericht. Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Einschreiten erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Das Landesschiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob Maßnahmen gemäß Satz 1 nach Umfang und Dauer noch erforderlich sind.

(5) Näheres regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

§ 9 Ausschluss aus der Jungen Union

(1) Ein Mitglied kann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen Grundsätze und Ordnung der Jungen Union verstößt.

(2) Ausschlussgründe liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. zugleich einer gegenüber der CDU/CSU konkurrierenden Partei oder deren Jugendorganisation angehört,
2. in Versammlungen oder Medien politischer Gegner gegen die erklärte Politik der Jungen Union Stellung nimmt,
3. vertrauliche Vorgänge der Jungen Union veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
4. Vermögen, das der Jungen Union gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
5. wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wird

oder

6. als Angestellter der Jungen Union die für ihn geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstandes oder des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das

Landesschiedsgericht. Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Einschreiten erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Das Landesschiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob Maßnahmen gemäß Satz 1 nach Umfang und Dauer noch erforderlich sind.

(5) Näheres regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

Durch die Verankerung des Verhaltenskodex in § 7 kann ein erheblicher Verstoß satzungsrechtliche Folgen bis hin zum Ausschluss haben. Im Übrigen wird die Regelung an die Bundessatzung angepasst.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen (1) Durch den örtlich zuständigen Kreisvorstand, den Landesvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen diese Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Jungen Union verstoßen. (2) Ordnungsmaßnahmen sind: 1. Verwarnungen, 2. Verweis, 3. Enthebung von Ämtern in der Jungen Union, und 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Jungen Union auf Zeit. (3) § 9 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. (4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Jungen Union oder der Enthebung von solchen Ämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich (§ 126 BGB) begründet werden. (5) Ordnungsmaßnahmen können mittels Beschwerde binnen vier Wochen auf dem innerverbandlichen Rechtsweg angefochten werden.	§ 10 Ordnungsmaßnahmen (1) Durch den örtlich zuständigen Kreisvorstand, den Landesvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen diese Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Jungen Union verstoßen. (2) Ordnungsmaßnahmen sind: 1. Verwarnungen, 2. Verweis, 3. Enthebung von Ämtern in der Jungen Union, und 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Jungen Union auf Zeit. (3) § 9 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. (4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Jungen Union oder der Enthebung von solchen Ämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich (§ 126 BGB) begründet werden. (5) Ordnungsmaßnahmen können mittels Beschwerde binnen vier Wochen auf dem innerverbandlichen Rechtsweg angefochten werden.	Die Regelung wird an die Vorgaben der Bundessatzung angepasst.
III. Der Landesverband § 11 Aufgaben und Organe (1) Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Jungen Union auf Landesebene. (2) Organe des Landesverbandes sind 1. der Landestag, 2. die Kreisvorsitzendenkonferenz, 3. der Landesvorstand, und 4. das Landesschiedsgericht.	III. Der Landesverband § 11 Aufgaben und Organe (1) Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Jungen Union auf Landesebene. (2) Organe des Landesverbandes sind 1. der Landestag, 2. die Kreisvorsitzendenkonferenz, 3. der Landesvorstand und 4. das Landesschiedsgericht.	

1. Der Landestag § 12 Aufgaben und Befugnisse des Landestages (1) Der Landestag ist das oberste Organ der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien. Er bestimmt die Grundlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des Landesverbandes. (2) Der Landestag 1. berät und beschließt über die eingebrachten Anträge und EntschlieÙungen und nimmt Berichte des Landesvorstandes entgegen, 2. wählt und kontrolliert den Landesvorstand, 3. wählt das Landesschiedsgericht, 4. wählt die Rechnungsprüfer des Landesverbandes, 5. wählt die Delegierten des Landesverbandes zum Deutschlandtag und die vom Landesverband zu entsendenden Mitglieder des Deutschlandrates der Jungen Union, 6. beschließt über die Entlastung des Landesvorstandes, 7. beschließt über diese Satzung (einschließlich der Finanzordnung, der Landesschiedsgerichtsordnung und der Geschäftsordnung für Landestage) sowie deren Änderung und 8. beschließt über die Auflösung des Landesverbandes. (3) Der Landesvorstand hat jedem Landestag einen Antragserledigungsbericht vorzulegen.	1. Der Landestag § 12 Aufgaben und Befugnisse des Landestages (1) Der Landestag ist das oberste Organ der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien. Er bestimmt die Grundlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des Landesverbandes. (2) Der Landestag 1. berät und beschließt über die eingebrachten Anträge und EntschlieÙungen und nimmt Berichte des Landesvorstandes entgegen, 2. wählt und kontrolliert den Landesvorstand, 3. wählt das Landesschiedsgericht, 4. wählt die Rechnungsprüfer des Landesverbandes, 5. wählt die Delegierten des Landesverbandes zum Deutschlandtag und die vom Landesverband zu entsendenden Mitglieder des Deutschlandrates der Jungen Union, 6. beschließt über die Entlastung des Landesvorstandes, 7. beschließt über diese Satzung (einschließlich der Finanzordnung, der Landesschiedsgerichtsordnung und der Geschäftsordnung für Landestage) sowie deren Änderung und 8. beschließt über die Auflösung des Landesverbandes. (3) Der Landesvorstand hat jedem Landestag einen Antragserledigungsbericht vorzulegen.	
§ 13 Zusammensetzung (1) Der Landestag besteht aus: 1. den gewählten Delegierten der Kreisverbände, und 2. den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes. (2) Jeder Kreisverband entsendet einen Delegierten, für jeweils angefangene 15 Mitglieder einen weiteren Delegierten und ab dem 91. Mitglied für jeweils angefangene 20 Mitglieder einen weiteren Delegierten. (3) Sind die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes gleichzeitig Delegierte nach Nr. 1, üben sie nur das Mandat nach Nr. 2 aus. Für sie ist ein Ersatzdelegierter des Kreisverbandes stimmberechtigt. (4) Der Landestag tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Landesvorstand einberufen. Er ist binnen acht Wochen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Kreisverbände unter	§ 13 Zusammensetzung (1) Der Landestag besteht aus: 1. den gewählten Delegierten der Kreisverbände und 2. den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes. (2) Jeder Kreisverband entsendet einen Delegierten, für jeweils angefangene 15 Mitglieder einen weiteren Delegierten und ab dem 91. Mitglied für jeweils angefangene 20 Mitglieder einen weiteren Delegierten. (3) Sind die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes gleichzeitig Delegierte nach Nr. 1, üben sie nur das Mandat nach Nr. 2 aus. Für sie ist ein Ersatzdelegierter des Kreisverbandes stimmberechtigt. (4) Der Landestag tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Landesvorstand einberufen. Er ist binnen acht Wochen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Kreisverbände unter	Es wird klargestellt, dass die automatische Mitgliedschaft im Landestag nur den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes zukommt. Zudem wird für die Einberufung des Landestages auf Verlangen eines Drittels der Kreisverbände eine Frist von

Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich verlangt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung des Landestages werden vom Landesvorstand festgelegt. (5) Der Landestag regelt seine inneren Angelegenheiten und seinen Arbeitsablauf durch eine Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.	Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich verlangt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung des Landestages werden vom Landesvorstand festgelegt. (5) Der Landestag regelt seine inneren Angelegenheiten und seinen Arbeitsablauf durch eine Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.	acht Wochen festgelegt.
2. Die Kreisvorsitzendenkonferenz § 14 Aufgaben und Befugnisse (1) Die Kreisvorsitzendenkonferenz ist das koordinierende Organ des Landesverbandes. Sie dient dem Austausch über die Arbeit im Landesverband und in den Kreisverbänden. Sie berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen zwischen den Landestagen. (2) Die Kreisvorsitzendenkonferenz ist an die Beschlüsse des Landestages gebunden. (3) Die Kreisvorsitzendenkonferenz 1. berät und beschließt über eingebrachte Anträge und Entschließungen, 2. kontrolliert den Landesvorstand zwischen den Landestagen, 3. beschließt über die Haushaltsrechnung des Landesverbandes, 4. koordiniert die Zusammenarbeit der Kreisverbände. (4) Vor dem Beschluss über die Haushaltsrechnung gemäß Absatz 3 Nr. 3 prüfen die Rechnungsprüfer des Landesverbandes die Haushaltsrechnung und erstellen hierüber einen Bericht an die Kreisvorsitzendenkonferenz. Die Mitglieder der Kreisvorsitzendenkonferenz haben	2. Die Kreisvorsitzendenkonferenz § 14 Aufgaben und Befugnisse (1) Die Kreisvorsitzendenkonferenz ist das koordinierende Organ des Landesverbandes. Sie dient dem Austausch über die Arbeit im Landesverband und in den Kreisverbänden. Sie berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen zwischen den Landestagen. (2) Die Kreisvorsitzendenkonferenz ist an die Beschlüsse des Landestages gebunden. (3) Die Kreisvorsitzendenkonferenz 1. berät und beschließt über eingebrachte Anträge und Entschließungen, 2. kontrolliert den Landesvorstand zwischen den Landestagen, 3. beschließt über die Haushaltsrechnung des Landesverbandes, 4. koordiniert die Zusammenarbeit der Kreisverbände. (4) Vor dem Beschluss über die Haushaltsrechnung gemäß Absatz 3 Nr. 3 prüfen die Rechnungsprüfer des Landesverbandes die Haushaltsrechnung und erstellen hierüber einen Bericht an die Kreisvorsitzendenkonferenz. Die Mitglieder der Kreisvorsitzendenkonferenz haben	

jederzeit die Möglichkeit, in den Räumen der Landesgeschäftsstelle in die Haushaltsrechnung Einsicht zu nehmen.
(5) Der Landesvorstand berichtet der Kreisvorsitzendenkonferenz in jeder Sitzung über seine Tätigkeit und informiert dabei auch über Stand und Entwicklung der Finanzen des Landesverbandes sowie über die mittelfristige Finanzplanung.

jederzeit die Möglichkeit, in den Räumen der Landesgeschäftsstelle in die Haushaltsrechnung Einsicht zu nehmen.
(5) Der Landesvorstand berichtet der Kreisvorsitzendenkonferenz in jeder Sitzung über seine Tätigkeit und informiert dabei auch über Stand und Entwicklung der Finanzen des Landesverbandes sowie über die mittelfristige Finanzplanung.

§ 15 Zusammensetzung

(1) Die Kreisvorsitzendenkonferenz besteht aus

1. den Vorsitzenden der Kreisverbände,
2. den Mitgliedern des Landesvorstandes. Ist ein Kreisvorsitzender bereits nach Nr. 2 Mitglied der Kreisvorsitzendenkonferenz, kann der Kreisverband einen weiteren Vertreter entsenden; Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Vorsitzenden der Kreisverbände haben so viele Stimmen, wie ihr Kreisverband Delegierte zum letzten Landestag entsandt hat; diese Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben jeweils eine Stimme.

(3) An den Sitzungen der Kreisvorsitzendenkonferenz nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die dem Landesverband angehörenden Mitglieder des Bundesvorstandes der Jungen Union,
2. die dem Landesverband angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Sächsischen Landtages,
3. die Landesvorsitzenden des Rings Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS), ~~der Jungen CDA (JCDA)~~ und der Schüler Union (SU), wenn sie Mitglieder der Jungen Union sind,
4. der Landesgeschäftsführer, und
5. sonstige kooptierte Mitglieder des Landesvorstands.

(4) Die Kreisvorsitzenden werden im Falle ihrer Verhinderung durch einen vom jeweiligen Kreisvorstand ~~gewählten~~ bestimmten Stellvertreter, der Mitglied des Kreisvorstandes sein muss, vertreten. Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

(5) Die Kreisvorsitzendenkonferenz tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Sie ist **innen drei Wochen** einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Kreisvorsitzenden unter Angabe gewünschter Tagesordnungspunkte verlangt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Kreisvorsitzendenkonferenz werden vom ~~Landesvorstand~~ **Landesvorsitzenden** bestimmt.

§ 15 Zusammensetzung

(1) Die Kreisvorsitzendenkonferenz besteht aus

1. den Vorsitzenden der Kreisverbände,
2. den Mitgliedern des Landesvorstandes. Ist ein Kreisvorsitzender bereits nach Nr. 2 Mitglied der Kreisvorsitzendenkonferenz, kann der Kreisverband einen weiteren Vertreter entsenden; Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Vorsitzenden der Kreisverbände haben so viele Stimmen, wie ihr Kreisverband Delegierte zum letzten Landestag entsandt hat; diese Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben jeweils eine Stimme.

(3) An den Sitzungen der Kreisvorsitzendenkonferenz nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die dem Landesverband angehörenden Mitglieder des Bundesvorstandes der Jungen Union,
2. die dem Landesverband angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Sächsischen Landtages,
3. die Landesvorsitzenden des Rings Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) und der Schüler Union (SU), wenn sie Mitglieder der Jungen Union sind,
4. der Landesgeschäftsführer, und
5. sonstige kooptierte Mitglieder des Landesvorstands.

(4) Die Kreisvorsitzenden werden im Falle ihrer Verhinderung durch einen vom jeweiligen Kreisvorstand bestimmten Stellvertreter, der Mitglied des Kreisvorstandes sein muss, vertreten. Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

(5) Die Kreisvorsitzendenkonferenz tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Sie ist binnen drei Wochen einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Kreisvorsitzenden unter Angabe gewünschter Tagesordnungspunkte verlangt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Kreisvorsitzendenkonferenz werden vom Landesvorsitzenden bestimmt.

Die JCDA wird aus dem Kreis der beratenden Mitglieder gestrichen, da eine entsprechende Beteiligung tatsächlich nicht besteht. Im Verhinderungsfall kann der Kreisvorstand künftig einen Stellvertreter bestimmen, ohne dass hierfür eine gesonderte Wahl erforderlich ist. Die Zuständigkeit für die Einberufung wird dem Landesvorsitzenden zugewiesen; das bestehende Minderheitenrecht auf Einberufung bleibt unberührt.

(6) Die Kreisvorsitzendenkonferenz kann ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

(6) Die Kreisvorsitzendenkonferenz kann ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

3. Der Landesvorstand | § 16 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Er ist dabei an die Beschlüsse des Landestages und der Kreisvorsitzendenkonferenz gebunden.
- (2) Der Landesvorstand
1. erledigt die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes, soweit nicht der Landestag oder die Kreisvorsitzendenkonferenz zuständig sind,
 2. koordiniert und fördert die Arbeit der Kreisverbände,
 3. bereitet die Landestage vor und vollzieht deren Beschlüsse,
 4. beschließt über den Haushaltsplan des Landesverbandes und überwacht dessen Vollzug,
 5. sorgt für die politische Vertretung des Freistaates Sachsen in der Jungen Union Deutschlands,
 6. pflegt die Kontakte zu den Partnerverbänden.
- (3) Der Landesvorstand regelt die Geschäftsverteilung unter seinen Mitgliedern und teilt diese den Kreisverbänden sowie den Landesvorsitzenden von RCDS, JCDA und SU mit.
- (4) Der Landesvorstand hat die Mitglieder des Landesverbandes über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen.
- (5) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgabenbereiche einrichten. Ihre Ergebnisse sind dem Landesvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Landesvorstand kann die Tätigkeit der Arbeitsgruppen durch eine Geschäftsordnung regeln.

3. Der Landesvorstand | § 16 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Er ist dabei an die Beschlüsse des Landestages und der Kreisvorsitzendenkonferenz gebunden.
- (2) Der Landesvorstand
1. erledigt die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes, soweit nicht der Landestag oder die Kreisvorsitzendenkonferenz zuständig sind,
 2. koordiniert und fördert die Arbeit der Kreisverbände,
 3. bereitet die Landestage vor und vollzieht deren Beschlüsse,
 4. beschließt über den Haushaltsplan des Landesverbandes und überwacht dessen Vollzug,
 5. sorgt für die politische Vertretung des Freistaates Sachsen in der Jungen Union Deutschlands,
 6. pflegt die Kontakte zu den Partnerverbänden.
- (3) Der Landesvorstand regelt die Geschäftsverteilung unter seinen Mitgliedern und teilt diese den Kreisverbänden sowie den Landesvorsitzenden von RCDS und SU mit.
- (4) Der Landesvorstand hat die Mitglieder des Landesverbandes über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen.
- (5) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgabenbereiche einrichten. Ihre Ergebnisse sind dem Landesvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Landesvorstand kann die Tätigkeit der Arbeitsgruppen durch eine Geschäftsordnung regeln.

Die
Bezugnahme
auf die JCDA
wird
entsprechend
der Änderung
in § 15
gestrichen.

§ 17 Zusammensetzung

(1) Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Landesvorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
3. dem Landesschatzmeister,
4. dem Landespressesprecher,
5. einem Mitgliederbeauftragten, ~~der auch unter den in Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 genannten Personen gewählt werden kann,~~
6. ~~bis zu~~ zehn Beisitzern.

(2) An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die dem Landesverband angehörenden Mitglieder des Bundesvorstandes der Jungen Union,
2. die dem Landesverband angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Sächsischen Landtages,
3. der Landesgeschäftsführer,
4. die Landesvorsitzenden von RCDS, JCDA und SU, wenn sie Mitglieder der Jungen Union sind, und
5. weitere Mitglieder der Jungen Union Sachsen und Niederschlesien aufgrund Beschlusses des Landesvorstandes (Kooptation).

(3) Scheidet innerhalb der Amtszeit des Landesvorstandes ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes oder mehr als zwei Beisitzer aus, so sind die freigewordenen Ämter für den Rest der Amtszeit durch Nachwahlen beim nächsten Landestag wieder zu besetzen. Bei Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstandes kann der Landesvorstand eine interimistische Berufung aus seiner Mitte vornehmen, die bis zum nächsten Landestag gültig ist.

(4) Der Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden mindestens alle zwei Monate einberufen. Er ist **innen zwei Wochen** einzuberufen, wenn dies ein Drittel der **stimmberechtigten** Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte **schriftlich** verlangt.

(5) **Der Landesvorstand kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.**

§ 17 Zusammensetzung

(1) Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Landesvorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
3. dem Landesschatzmeister,
4. dem Landespressesprecher,
5. einem Mitgliederbeauftragten,
6. zehn Beisitzern.

(2) An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die dem Landesverband angehörenden Mitglieder des Bundesvorstandes der Jungen Union,
2. die dem Landesverband angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Sächsischen Landtages,
3. der Landesgeschäftsführer,
4. die Landesvorsitzenden von RCDS und SU, wenn sie Mitglieder der Jungen Union sind, und
5. weitere Mitglieder der Jungen Union Sachsen und Niederschlesien aufgrund Beschlusses des Landesvorstandes (Kooptation).

(3) Scheidet innerhalb der Amtszeit des Landesvorstandes ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes oder mehr als zwei Beisitzer aus, so sind die freigewordenen Ämter für den Rest der Amtszeit durch Nachwahlen beim nächsten Landestag wieder zu besetzen. Bei Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstandes kann der Landesvorstand eine interimistische Berufung aus seiner Mitte vornehmen, die bis zum nächsten Landestag gültig ist.

(4) Der Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden mindestens alle zwei Monate einberufen. Er ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich verlangt.

(5) Der Landesvorstand kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

(6) Der Vorsitzende sowie seine Stellvertreter müssen Mitglieder der CDU sein. Die übrigen Mitglieder des

Der Mitgliederbeauftragte wird als eigenständiges Vorstandsamt ausgestaltet; eine Doppelbesetzung mit einem anderen Vorstandsamt entfällt. Die Möglichkeit der Kooptation wird ausdrücklich in der Satzung verankert. Die bereits vorgesehene Möglichkeit einer Geschäftsordnung bleibt bestehen; eine solche liegt derzeit nicht vor. Die Anforderungen an die CDU-Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder werden an die in der Synopse genannten Vorgaben der Satzung der Sächsischen Union und der Satzung der Jungen Union Deutschlands angepasst.

(6) Der Vorsitzende sowie seine Stellvertreter müssen Mitglieder der CDU sein. Die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes sollen Mitglieder der CDU sein.

Landesvorstandes sollen Mitglieder der CDU sein.

§ 18 Geschäftsführender Landesvorstand und Landesvorsitzender (1) Die in § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Personen bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes hat eine Stimme. Der Schriftführer und der Landesgeschäftsführer gehören ihm mit beratender Stimme an. Dieser Der geschäftsführende Landesvorstand erledigt die laufenden und dringenden Geschäfte des Landesvorstandes und ist diesem dafür verantwortlich. Über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung sind die Mitglieder des Landesvorstandes und die Kreisvorsitzenden umfassend und unverzüglich zu unterrichten. (2) Der Landesvorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Landesvorstandes. Er vertritt den Landesverband nach außen.	§ 18 Geschäftsführender Landesvorstand und Landesvorsitzender (1) Die in § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Personen bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes hat eine Stimme. Der Schriftführer und der Landesgeschäftsführer gehören ihm mit beratender Stimme an. Der geschäftsführende Landesvorstand erledigt die laufenden und dringenden Geschäfte des Landesvorstandes und ist diesem dafür verantwortlich. Über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung sind die Mitglieder des Landesvorstandes und die Kreisvorsitzenden umfassend und unverzüglich zu unterrichten. (2) Der Landesvorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Landesvorstandes. Er vertritt den Landesverband nach außen.	Es erfolgt eine rein grammatikalische Anpassung.
§ 19 Landesgeschäftsführer (1) Der Landesgeschäftsführer erledigt unter Aufsicht und nach Weisung des Landesvorsitzenden die laufenden organisatorischen Geschäfte des Landesverbandes. Er ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die dieser Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB). (2) Die Position des Landesgeschäftsführers soll unter den Mitgliedern der Jungen Union ausgeschrieben werden. Der Landesgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Sächsischen Union bestellt. Er darf nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Die Bestellung erfolgt regelmäßig zu Beginn jeder Wahlperiode des Landesvorstandes.	§ 19 Landesgeschäftsführer (1) Der Landesgeschäftsführer erledigt unter Aufsicht und nach Weisung des Landesvorsitzenden die laufenden organisatorischen Geschäfte des Landesverbandes. Er ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die dieser Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB). (2) Die Position des Landesgeschäftsführers soll unter den Mitgliedern der Jungen Union ausgeschrieben werden. Der Landesgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Sächsischen Union bestellt. Er darf nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Die Bestellung erfolgt regelmäßig zu Beginn jeder Wahlperiode des Landesvorstandes.	Die Regelung wird an die in der Synopse genannte Vorgabe der Satzung der Sächsischen Union (§ 29 Abs. 2 Satz 4) angepasst
4. Das Landesschiedsgericht § 20 Landesschiedsgericht (1) Zur verbindlichen Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Satzung und der Satzungen der Kreisverbände sowie zur Schlichtung in besonderen Fällen wird ein Landesschiedsgericht gebildet. (2) Das Nähere regelt eine Landesschiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.	4. Das Landesschiedsgericht § 20 Landesschiedsgericht (1) Zur verbindlichen Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Satzung und der Satzungen der Kreisverbände sowie zur Schlichtung in besonderen Fällen wird ein Landesschiedsgericht gebildet. (2) Das Nähere regelt eine Landesschiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.	

IV. Die Kreisverbände § 21 Aufgaben und Organe (1) Die Kreisverbände sind die Organisationsstufen der Jungen Union in den Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte. Kreisverbände können sich durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen zu einem gemeinsamen Kreisverband zusammenschließen. (2) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen ihres Bereichs, insbesondere für die Werbung von Mitgliedern. (3) Die Kreisverbände berichten dem Landesverband halbjährlich über die für die Verbandsarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. (4) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand.	IV. Die Kreisverbände § 21 Aufgaben und Organe (1) Die Kreisverbände sind die Organisationsstufen der Jungen Union in den Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte. Kreisverbände können sich durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen zu einem gemeinsamen Kreisverband zusammenschließen. (2) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen ihres Bereichs, insbesondere für die Werbung von Mitgliedern. (3) Die Kreisverbände berichten dem Landesverband halbjährlich über die für die Verbandsarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. (4) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand.	
§ 22 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie bestimmt die Grundlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes. (2) Die Mitgliederversammlung - berät und beschließt über eingebrachte Anträge und Entschlüsse und nimmt Berichte des Kreisvorstandes entgegen, - wählt und kontrolliert den Kreisvorstand, - wählt die Rechnungsprüfer des Kreisverbandes, - wählt die Delegierten des Kreisverbandes zum Landestag, - beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes, - beschließt über die Kreissatzung sowie deren Änderung und - beschließt über die Auflösung des Kreisverbandes. (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und ist vom Kreisvorstand einzuberufen. Sie ist spätestens binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder eines Kreisverbandes unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.	§ 22 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie bestimmt die Grundlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes. (2) Die Mitgliederversammlung - berät und beschließt über eingebrachte Anträge und Entschlüsse und nimmt Berichte des Kreisvorstandes entgegen, - wählt und kontrolliert den Kreisvorstand, - wählt die Rechnungsprüfer des Kreisverbandes, - wählt die Delegierten des Kreisverbandes zum Landestag, - beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes, - beschließt über die Kreissatzung sowie deren Änderung und - beschließt über die Auflösung des Kreisverbandes. (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und ist vom Kreisvorstand einzuberufen. Sie ist spätestens binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder eines Kreisverbandes unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.	Für die Einberufung der Mitgliederversammlung auf Minderheitsverlangen wird erstmals eine verbindliche Frist eingeführt. Dies schafft Verfahrenssicherheit und verhindert unangemessene Verzögerungen.

§ 23 Aufgaben und Befugnisse des Kreisvorstandes (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. (2) Der Kreisvorstand 1. erledigt die politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, 2. koordiniert und fördert die Arbeit der Orts- und Gebietsverbände, 3. bereitet die Mitgliederversammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse, 4. beschließt über den Haushaltsplan des Kreisverbandes und überwacht dessen Vollzug, 5. sorgt für die politische Vertretung seines Gebietes im Landesverband und 6. pflegt die Kontakte zu den Partnerverbänden. (3) Der Kreisvorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Kreisvorstandes. Er vertritt den Kreisverband nach außen. Im Übrigen regelt der Kreisvorstand die Geschäftsverteilung unter seinen Mitgliedern und teilt diese den Mitgliedern des Kreisverbandes mit. (4) Der Kreisvorstand hat die Mitglieder des Kreisverbandes über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen sowie neue Mitglieder zu gewinnen.	§ 23 Aufgaben und Befugnisse des Kreisvorstandes (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. (2) Der Kreisvorstand 1. erledigt die politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, 2. koordiniert und fördert die Arbeit der Orts- und Gebietsverbände, 3. bereitet die Mitgliederversammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse, 4. beschließt über den Haushaltsplan des Kreisverbandes und überwacht dessen Vollzug, 5. sorgt für die politische Vertretung seines Gebietes im Landesverband und 6. pflegt die Kontakte zu den Partnerverbänden. (3) Der Kreisvorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Kreisvorstandes. Er vertritt den Kreisverband nach außen. Im Übrigen regelt der Kreisvorstand die Geschäftsverteilung unter seinen Mitgliedern und teilt diese den Mitgliedern des Kreisverbandes mit. (4) Der Kreisvorstand hat die Mitglieder des Kreisverbandes über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen sowie neue Mitglieder zu gewinnen.	
§ 24 Zusammensetzung des Kreisvorstandes (1) Die Zusammensetzung des Kreisvorstandes wird durch die Kreissatzung geregelt. Er besteht mindestens aus: 1. dem Kreisvorsitzenden, 2. einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden und 3. dem Kreisschatzmeister. (2) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen. Er ist spätestens binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Orts- oder Gebietsverbände unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich verlangt.	§ 24 Zusammensetzung des Kreisvorstandes (1) Die Zusammensetzung des Kreisvorstandes wird durch die Kreissatzung geregelt. Er besteht mindestens aus: 1. dem Kreisvorsitzenden, 2. einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden und, 3. dem Kreisschatzmeister. (2) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen. Er ist spätestens binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich verlangt.	Die Einberufungsregel wird an die geübte Praxis angepasst.

§ 25 Kreissatzung Im Übrigen regelt der Kreisverband seine innere Ordnung durch eine Kreissatzung. Die Kreissatzung und jede ihrer Änderungen bedarf bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Kreissatzung zu gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch steht.	§ 25 Kreissatzung Im Übrigen regelt der Kreisverband seine innere Ordnung durch eine Kreissatzung. Die Kreissatzung und jede ihrer Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Kreissatzung zu gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch steht.	
§ 26 Unterrichts- und Eingriffsrechte des Landesverbandes (1) Der Landesverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreisverbände unterrichten. (2) Erfüllen die Kreisverbände die ihnen nach den Satzungen und dieser Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen. (3) Der Landesvorstand der Jungen Union Sachsen und Niederschlesien ist berechtigt, für den Fall, dass keine fristgemäße Einberufung erfolgt, die Mitgliederversammlung eines Kreisverbandes selbst einzuberufen. Eine vorherige Anhörung soll erfolgen. Sie kann unterbleiben, wenn sich der Kreisverband nicht binnen zwei Wochen äußert.	§ 26 Unterrichts- und Eingriffsrechte des Landesverbandes (1) Der Landesverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreisverbände unterrichten. (2) Erfüllen die Kreisverbände die ihnen nach den Satzungen und dieser Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen. (3) Der Landesvorstand der Jungen Union Sachsen und Niederschlesien ist berechtigt, für den Fall, dass keine fristgemäße Einberufung erfolgt, die Mitgliederversammlung eines Kreisverbandes selbst einzuberufen. Eine vorherige Anhörung soll erfolgen. Sie kann unterbleiben, wenn sich der Kreisverband nicht binnen zwei Wochen äußert.	Der Landesvorstand erhält die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung eines Kreisverbandes selbst einzuberufen, wenn die erforderliche fristgemäße Einberufung ausbleibt. Dadurch soll verhindert werden, dass eine notwendige Mitgliederversammlung durch Untätigkeit blockiert wird; die vorherige Anhörung des Kreisverbandes bleibt grundsätzlich vorgesehen.
V. Die Orts- und Gebietsverbände § 27 Orts- und Gebietsverbände (1) Durch Kreissatzung können Ortsverbände in den Grenzen einer Gemeinde oder Gebietsverbände in den Grenzen mehrerer benachbarter Gemeinden gebildet werden. (2) Für die Orts- und Gebietsverbände gelten die §§ 21 bis 24 und 26 entsprechend.	V. Die Orts- und Gebietsverbände § 27 Orts- und Gebietsverbände (1) Durch Kreissatzung können Ortsverbände in den Grenzen einer Gemeinde oder Gebietsverbände in den Grenzen mehrerer benachbarter Gemeinden gebildet werden. (2) Für die Orts- und Gebietsverbände gelten die §§ 21 bis 24 und 26 entsprechend.	

VI. Verfahrensordnung § 28 Ladungs- und Meldefristen (1) Landestage sind mit einer Frist von vier Wochen, Kreisvorsitzendenkonferenzen und wählende Mitgliederversammlungen mit einer Frist von zwei Wochen, sonstige Sitzungen mit einer Frist von einer Woche elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der elektronischen Nachricht. Die Einladung per Post steht der elektronischen Einladung gleich. Die Frist für die Einladung per Post beginnt mit dem Datum des Einlieferungsbelegs. Kreisvorsitzendenkonferenzen und Landestage der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien sind per E-Mail einzuladen. (2) Kreisverbände regeln in ihrer Satzung oder mit Beschluss der Mitgliederversammlung die Art der elektronischen Einladung. (3) Die Kreisverbände sind spätestens sechs Wochen vor einem Landestag über dessen konkretes Datum schriftlich in Kenntnis zu setzen.	VI. Verfahrensordnung § 28 Ladungs- und Meldefristen (1) Landestage sind mit einer Frist von vier Wochen, Kreisvorsitzendenkonferenzen und wählende Mitgliederversammlungen mit einer Frist von zwei Wochen, sonstige Sitzungen mit einer Frist von einer Woche elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der elektronischen Nachricht. Die Einladung per Post steht der elektronischen Einladung gleich. Die Frist für die Einladung per Post beginnt mit dem Datum des Einlieferungsbelegs. Kreisvorsitzendenkonferenzen und Landestage der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien sind per E-Mail einzuladen. (2) Kreisverbände regeln in ihrer Satzung oder mit Beschluss der Mitgliederversammlung die Art der elektronischen Einladung. (3) Die Kreisverbände sind spätestens sechs Wochen vor einem Landestag über dessen konkretes Datum schriftlich in Kenntnis zu setzen.	Die Vorankündigungsfrist von sechs Wochen soll sicherstellen, dass die Kreisverbände ihre satzungsmäßigen Rechte und Pflichten im Vorfeld eines Landestages rechtzeitig wahrnehmen können.
§ 29 Delegiertenmeldung zum Landestag (1) Delegierter zum Landestag kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der Ladung auch Mitglied im entsendenden Kreisverband ist. Erlischt die Mitgliedschaft im Kreisverband nach der Wahl zum Delegierten, so rückt die nächste Person nach. Im Falle der Wiedererlangung der Mitgliedschaft lebt die Wahl zum Delegierten nicht erneut auf. (4) (2) Die Kreisverbände melden dem Landesverband spätestens sechs Wochen vor dem Landestag ihre Delegierten. Werden die Delegierten erst nach Ablauf der Meldefrist gewählt, verkürzt sich die Ladungsfrist der betreffenden Delegierten. Ist auch eine Woche vor dem Landestag keine Delegiertenmeldung erfolgt, so entfällt die Möglichkeit einer neuen Meldung. Eine spätere Meldung ersetzt eine vorherige Meldung. Liegt die Wahl der Delegierten am Tage des Landestages mehr als 27 Monate zurück, haben die vertretenen Verbände kein Stimmrecht.	§ 29 Delegierte zum Landestag (1) Delegierter zum Landestag kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der Ladung auch Mitglied im entsendenden Kreisverband ist. Erlischt die Mitgliedschaft im Kreisverband nach der Wahl zum Delegierten, so rückt die nächste Person nach. Im Falle der Wiedererlangung der Mitgliedschaft lebt die Wahl zum Delegierten nicht erneut auf. (2) Die Kreisverbände melden dem Landesverband spätestens sechs Wochen vor dem Landestag ihre Delegierten. Werden die Delegierten erst nach Ablauf der Meldefrist gewählt, verkürzt sich die Ladungsfrist der betreffenden Delegierten. Ist auch eine Woche vor dem Landestag keine Delegiertenmeldung erfolgt, so entfällt die Möglichkeit einer neuen Meldung. Eine spätere Meldung ersetzt eine vorherige Meldung. Liegt die Wahl der Delegierten am Tage des Landestages mehr als 27 Monate zurück, haben die vertretenen Verbände kein Stimmrecht. (3) Über Meinungsverschiedenheiten über die Stimmberechtigung entscheidet	Die Neuregelung beseitigt Unklarheiten, die insbesondere bei einem Wechsel des Kreisverbandes nach der Wahl zum Delegierten bestanden.

(2) (3) Über Meinungsverschiedenheiten über die Stimmberechtigung entscheidet die Mandatsprüfungskommission des Landestages. Gegen diese Entscheidung kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.	die Mandatsprüfungskommission des Landestages. Gegen diese Entscheidung kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.	
§ 30 Mitgliedernachweis (1) Für den Nachweis des Mitgliederbestandes eines Kreisverbandes ist bei der Berechnung der ihm zustehenden Delegierten der letzte zum acht Wochen vor dem Ladungszeitpunkt Landestag in der Landesgeschäftsstelle zugestellte abgerufene Auszug aus der Zentralen Mitgliederdatei beim Bundesverband der CDU maßgeblich. Zum Mitgliederbestand zählen nur bereits aufgenommene Mitglieder. § 193 BGB findet bei § 30 der Satzung der JU Sachsen keine Anwendung. (2) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von den Kreisverbänden unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zu melden. (3) Ist der Kreisverband mit der Abführung von Beitragsanteilen im Verzug, so ruht das Stimmrecht seiner Vertreter beim Landestag und in der Kreisvorsitzendenkonferenz.	§ 30 Mitgliedernachweis (1) Für den Nachweis des Mitgliederbestandes eines Kreisverbandes ist bei der Berechnung der ihm zustehenden Delegierten der acht Wochen vor dem Landestag in der Landesgeschäftsstelle abgerufene Auszug aus der Zentralen Mitgliederdatei beim Bundesverband der CDU maßgeblich. Zum Mitgliederbestand zählen nur bereits aufgenommene Mitglieder. § 193 BGB findet bei § 30 der Satzung der JU Sachsen keine Anwendung. (2) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von den Kreisverbänden unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zu melden. (3) Ist der Kreisverband mit der Abführung von Beitragsanteilen im Verzug, so ruht das Stimmrecht seiner Vertreter beim Landestag und in der Kreisvorsitzendenkonferenz.	Die Stichtagsregelung für den Mitgliedernachweis wird präzisiert. Maßgeblich ist künftig der acht Wochen vor dem Landestag in der Landesgeschäftsstelle abgerufene Auszug aus der Zentralen Mitgliederdatei. Damit werden die beim letzten Landestag aufgetretenen Streitfragen aufgegriffen und die Regelung an die Umstellung vom Zustellungs- auf das Abrufverfahren angepasst.

§ 31 Beschlussfähigkeit (1) Die Organe sind vorbehaltlich des Satzes 2 beschlussfähig, wenn sie 1. form- und fristgemäß einberufen wurden und 2. mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn form- und fristgemäß geladen wurde. (2) Ist ein Organ nicht beschlussfähig, hat der Versammlungsleiter die Sitzung sofort aufzuheben. Ist das Organ allein deswegen nicht beschlussfähig, weil nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (Absatz 1 Nummer 2), kann der Versammlungsleiter die nächste Sitzung mit mindestens halber Ladungsfrist einberufen, ohne dabei an die Form und Frist nach § 28 gebunden zu sein. Die nächste Sitzung nach Satz 2 ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung zu der Sitzung im Sinne von Satz 1 hinzuweisen. (3) Ist die Beschlussfähigkeit festgestellt, so gilt die Versammlung so lange als beschlussfähig, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.	§ 31 Beschlussfähigkeit (1) Die Organe sind vorbehaltlich des Satzes 2 beschlussfähig, wenn sie 1. form- und fristgemäß einberufen wurden und 2. mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn form- und fristgemäß geladen wurde. (2) Ist ein Organ nicht beschlussfähig, hat der Versammlungsleiter die Sitzung sofort aufzuheben. Ist das Organ allein deswegen nicht beschlussfähig, weil nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (Absatz 1 Nummer 2), kann der Versammlungsleiter die nächste Sitzung mit mindestens halber Ladungsfrist einberufen, ohne dabei an die Form nach § 28 gebunden zu sein. Die nächste Sitzung nach Satz 2 ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung zu der Sitzung im Sinne von Satz 1 hinzuweisen. (3) Ist die Beschlussfähigkeit festgestellt, so gilt die Versammlung so lange als beschlussfähig, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.	Die Neuregelung verhindert, dass nach der Feststellung der Beschlussunfähigkeit noch am selben Tag eine neue Sitzung ohne angemessene Ladungsfrist einberufen werden kann
§ 32 Abstimmung (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. (2) Die Beschlussfassung erfolgt offen, es sei denn, dass ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Beschlussfassung verlangt oder die Satzung geheime Beschlussfassung vorschreibt. (3) Mitglieder, die durch eine Abstimmung über die Vornahme oder den Abschluss von Rechtsgeschäften oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits persönlich betroffen sind, sind bei der jeweiligen Abstimmung nicht stimmberechtigt. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung über die Entlastung. (4) Eine Übertragung des Stimmrechts sowie eine Beschlussfassung per E-Mail oder per Telefon ist nicht zulässig. Abweichend von Satz 1 können der Landesvorstand und die Kreisvorstände in ihrer jeweiligen Geschäftsordnung die	§ 32 Abstimmung (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. (2) Die Beschlussfassung erfolgt offen, es sei denn, dass ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Beschlussfassung verlangt oder die Satzung geheime Beschlussfassung vorschreibt. (3) Mitglieder, die durch eine Abstimmung über die Vornahme oder den Abschluss von Rechtsgeschäften oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits persönlich betroffen sind, sind bei der jeweiligen Abstimmung nicht stimmberechtigt. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung über die Entlastung. (4) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.	Da Beschlussfassungen in der Verbandspraxis zunehmend per E-Mail vorbereitet und durchgeführt werden, wird die bisherige generelle Unzulässigkeit einer Beschlussfassung per E-Mail aufgehoben. Das zulässige Verfahren wird nun gesondert in § 32a geregelt

Beschlussfassung per schriftlichem Umlaufverfahren (zum Beispiel per E-Mail) in dringenden Fällen vorgesehen, wenn sich alle Mitglieder des jeweiligen Vorstands schriftlich mit dieser Form einverstanden erklären.

§ 32a Abstimmung im Umlaufverfahren

(1) Beschlüsse des Landesvorstandes und der Kreisvorsitzendenkonferenz können auch im Umlaufverfahren via E-Mail gefasst werden. Ein Umlaufverfahren können Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder bei der Landesgeschäftsstelle initiieren. Ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder kann der Durchführung im Umlaufverfahren widersprechen.

(2) Anträge im Umlaufverfahren bedürfen des Antragstextes, einer Antragsbegründung, die Abstimmungsmodalität sowie eine angemessene Ablauffrist, mit deren Ablauf die Stimmabgabe beendet ist. Bis zum Ende der Ablauffrist kann die Stimmabgabe abgeändert werden.

(3) Ein Umlaufverfahren ist gültig, wenn sich bis zum Ende der Ablauffrist mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs an diesem Umlaufverfahren beteiligt haben. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Initiierte Umlaufverfahren müssen mit ihrem Ergebnis in die Sitzungsniederschrift der darauffolgenden Sitzung des Organs aufgenommen werden.

(5) Die Regelungen der

§ 32a Abstimmung im Umlaufverfahren

(1) Beschlüsse des Landesvorstandes und der Kreisvorsitzendenkonferenz können auch im Umlaufverfahren via E-Mail gefasst werden. Ein Umlaufverfahren können Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder bei der Landesgeschäftsstelle initiieren. Ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder kann der Durchführung im Umlaufverfahren widersprechen.

(2) Anträge im Umlaufverfahren bedürfen des Antragstextes, einer Antragsbegründung, die Abstimmungsmodalität sowie eine angemessene Ablauffrist, mit deren Ablauf die Stimmabgabe beendet ist. Bis zum Ende der Ablauffrist kann die Stimmabgabe abgeändert werden.

(3) Ein Umlaufverfahren ist gültig, wenn sich bis zum Ende der Ablauffrist mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs an diesem Umlaufverfahren beteiligt haben. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Initiierte Umlaufverfahren müssen mit ihrem Ergebnis in die Sitzungsniederschrift der

Das elektronische Umlaufverfahren wird detailliert geregelt. Die Vorschrift bestimmt insbesondere, wer ein Umlaufverfahren initiieren kann, welche Angaben erforderlich sind, wie ein Widerspruch möglich ist, welches Beteiligungsquorum gilt und wie das Ergebnis zu dokumentieren ist.

Absätze 1 bis 4 finden auch auf die Beschlussfassung im Kreisvorstand Anwendung, sofern die Kreisverbände keine abweichenden Regelungen treffen.

darauffolgenden Sitzung des Organs aufgenommen werden.
(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 finden auch auf die Beschlussfassung im Kreisvorstand Anwendung, sofern die Kreisverbände keine abweichenden Regelungen treffen.

§ 33 Wahlen

(1) Die Wahl der Vorstände und Delegierten ist geheim. Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Vor dem zweiten Wahlgang darf die Vorschlagsliste auf Antrag erneut eröffnet werden. Ist dies der Fall und kandidieren weitere Bewerber, so ist in dem darauffolgenden Wahlgang wiederum gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Danach wird die Vorschlagsliste nicht mehr eröffnet. Im nächsten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der Stimmen. Ist die Vorschlagsliste nach dem ersten Wahlgang nicht mehr eröffnet worden oder kommt kein Bewerber mehr hinzu, genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen.

(3) Kommt es in dem Wahlgang, in dem erstmals die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt, zu keiner Entscheidung, so findet zwischen den Bewerbern, die in diesem Wahlgang die höchste, gleiche Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Danach entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Bei Vorstandsämtern finden Stichwahlen bis zur Entscheidung statt, ebenso, wenn dies die Versammlung beschließt.

(4) Werden zwei oder mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, welche die alphabetisch geordneten Namen aller Bewerber enthalten. Die Wahl wird durch ein Kreuz beim Namen der Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als die Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ebenfalls ungültig. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Sieht die Satzung der Jungen Union Deutschlands ein zwingendes Frauenquorum, vor gilt: Wird bei

§ 33 Wahlen

(1) Die Wahl der Vorstände und Delegierten ist geheim. Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Vor dem zweiten Wahlgang darf die Vorschlagsliste auf Antrag erneut eröffnet werden. Ist dies der Fall und kandidieren weitere Bewerber, so ist in dem darauffolgenden Wahlgang wiederum gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Danach wird die Vorschlagsliste nicht mehr eröffnet. Im nächsten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der Stimmen. Ist die Vorschlagsliste nach dem ersten Wahlgang nicht mehr eröffnet worden oder kommt kein Bewerber mehr hinzu, genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen.

(3) Kommt es in dem Wahlgang, in dem erstmals die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt, zu keiner Entscheidung, so findet zwischen den Bewerbern, die in diesem Wahlgang die höchste, gleiche Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Danach entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Bei Vorstandsämtern finden Stichwahlen bis zur Entscheidung statt, ebenso, wenn dies die Versammlung beschließt.

(4) Werden zwei oder mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, welche die alphabetisch geordneten Namen aller Bewerber enthalten. Die Wahl wird durch ein Kreuz beim Namen der Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als die Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ebenfalls ungültig. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Sieht die Satzung der Jungen Union Deutschlands ein zwingendes Frauenquorum vor, gilt: Wird bei

Das Frauenquorum wird entsprechend der Vorgabe der Bundessatzung ausgestaltet. Entfällt dort ein zwingendes Frauenquorum, tritt auch die landesverbandliche Regelung automatisch außer Kraft..

Gruppenwahlen zu Ämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang ein Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht wird, so ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, dessen Ergebnis unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig ist. Sieht die Satzung der Jungen Union Deutschlands kein zwingendes Frauenquorum vor, so tritt diese Regelung automatisch außer Kraft.

~~(5)~~ (6) Für die Wahlen zum Deutschlandrat, der Delegierten zum Deutschland- und Landestag und bei der Wahl der Rechnungsprüfer genügt bereits beim ersten Wahlgang die relative Mehrheit. Nicht gewählte Kandidaten gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Stellvertreter, sofern nicht für diese ein getrennter Wahlgang stattfindet. Getrennte Wahlgänge werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung abgehalten. Bei der getrennten Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten darf bei der Wahl der Delegierten maximal die gleiche Anzahl an Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte nach § 30 Abs. 1 dem jeweiligen Kreisverband oder Landesverband zum Zeitpunkt der Wahl zustehen. Bei der Wahl der Ersatzdelegierten darf maximal die doppelte Anzahl an Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte nach § 30 Abs. 1 dem jeweiligen Kreisverband oder dem Landesverband zum Zeitpunkt der Wahl zustehen. Die Anzahl der möglichen Ersatzdelegierten ist unbegrenzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, falls notwendig, das Los, es sei denn, die Versammlung beschließt vorher anderes oder die Personen mit gleicher Stimmenanzahl einigen sich über die Reihung. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte

Gruppenwahlen zu Ämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang ein Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht wird, so ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, dessen Ergebnis unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig ist. Sieht die Satzung der Jungen Union Deutschlands kein zwingendes Frauenquorum vor, so tritt diese Regelung automatisch außer Kraft.

(6) Für die Wahlen zum Deutschlandrat, der Delegierten zum Deutschland- und Landestag und bei der Wahl der Rechnungsprüfer genügt bereits beim ersten Wahlgang die relative Mehrheit. Nicht gewählte Kandidaten gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Stellvertreter, sofern nicht für diese ein getrennter Wahlgang stattfindet. Getrennte Wahlgänge werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung abgehalten. Bei der getrennten Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten darf bei der Wahl der Delegierten maximal die gleiche Anzahl an Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte nach § 30 Abs. 1 dem jeweiligen Kreisverband oder Landesverband zum Zeitpunkt der Wahl zustehen. Bei der Wahl der Ersatzdelegierten darf maximal die doppelte Anzahl an Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte nach § 30 Abs. 1 dem jeweiligen Kreisverband oder dem Landesverband zum Zeitpunkt der Wahl zustehen. Die Anzahl der möglichen Ersatzdelegierten ist unbegrenzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, falls notwendig, das Los, es sei denn, die Versammlung beschließt vorher anderes oder die Personen mit gleicher Stimmenanzahl einigen sich über die Reihung. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte

§ 34 Sitzungsniederschriften (1) Über die Sitzungen der Organe des Landesverbandes sowie über wählende Mitgliederversammlungen der Kreisverbände sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, und dem Protokollführer zu unterzeichnen. (2) Die Niederschrift über den Landestag ist den Kreisverbänden innerhalb von vier Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen nach Eingang Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet das Landesschiedsgericht. (3) Die nachgeordneten Verbände haben die Niederschriften über wählende Mitgliederversammlungen binnen vier Wochen an alle übergeordneten Organisationsstufen des Landesverbandes zu senden.	§ 34 Sitzungsniederschriften (1) Über die Sitzungen der Organe des Landesverbandes sowie der Kreisverbände sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, und dem Protokollführer zu unterzeichnen. (2) Die Niederschrift über den Landestag ist den Kreisverbänden innerhalb von vier Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen nach Eingang Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet das Landesschiedsgericht. (3) Die nachgeordneten Verbände haben die Niederschriften über wählende Mitgliederversammlungen binnen vier Wochen an alle übergeordneten Organisationsstufen des Landesverbandes zu senden.	Die Pflicht zur Anfertigung von Niederschriften wird auf Sitzungen der Kreisverbände ausgeweitet. Eine verlässliche Dokumentation verbessert die Nachvollziehbarkeit von Beschlüssen und die Beweisführung bei späteren Streitigkeiten.
§ 35 Amtszeit (1) Die Amtszeit der Vorstände, Delegierten und Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Delegierte zum Landestag der Jungen Union Sachsen und Niederschlesien können auf jeder Mitgliederversammlung, auch vor dem Ablauf der zwei Jahre, satzungsgemäß neu gewählt werden. Sie Die Amtszeit endet mit der satzungsgemäßen Wahl der Nachfolger durch das zuständige Organ, spätestens aber nach 27 Monaten. Bei wählenden Landestagen gehören die Mitglieder des bisherigen Landesvorstandes dem Landestag während dessen gesamter Dauer an. (2) Das zuständige Organ kann im besonders begründeten Einzelfall die Dauer der Amtszeit auf ein Jahr durch Beschluss mit satzungsändernder Mehrheit reduzieren.	§ 35 Amtszeit (1) Die Amtszeit der Vorstände, Delegierten und Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Delegierte zum Landestag der Jungen Union Sachsen und Niederschlesien können auf jeder Mitgliederversammlung, auch vor dem Ablauf der zwei Jahre, satzungsgemäß neu gewählt werden. Die Amtszeit endet mit der satzungsgemäßen Wahl der Nachfolger durch das zuständige Organ, spätestens aber nach 27 Monaten. Bei wählenden Landestagen gehören die Mitglieder des bisherigen Landesvorstandes dem Landestag während dessen gesamter Dauer an. (2) Das zuständige Organ kann im besonders begründeten Einzelfall die Dauer der Amtszeit auf ein Jahr durch Beschluss mit satzungsändernder Mehrheit reduzieren.	Es wird klargestellt, dass Delegierte zum Landestag auch vor Ablauf der regulären Amtszeit neu gewählt werden können. Dadurch können Veränderungen innerhalb der Kreisverbände zeitnah berücksichtigt werden.

§ 36 Konstruktives Misstrauensvotum

(1) Vorstandsmitglieder können von ihren Ämtern abgewählt werden, indem mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen des wählenden Organs für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt wird.

(2) Der Antrag auf Abwahl bedarf der Unterstützung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Organs, welches das betroffene Vorstandsmitglied regulär zu wählen hat. Er ist unter Namensnennung des betroffenen und des zu wählenden Mitglieds in der Tagesordnung auszuweisen. **Erfüllen mehrere Anträge gegen ein Mitglied die Voraussetzungen, so sind diese gleichrangig zu behandeln. Jedes Mitglied kann dabei nur einen Antrag unterstützen. Unterzeichnet ein Mitglied mehrere Anträge, so sind seine Unterstützungserklärungen ungültig.**

(3) Erfüllt der Antrag die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1, so ist er binnen dreier Monate zu behandeln. Wird der Antrag in dieser Frist nicht behandelt, so hat der nächsthöhere Vorstand die Versammlung binnen weiterer vier Wochen durchzuführen.

§ 36 Konstruktives Misstrauensvotum

(1) Vorstandsmitglieder können von ihren Ämtern abgewählt werden, indem mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen des wählenden Organs für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt wird.

(2) Der Antrag auf Abwahl bedarf der Unterstützung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Organs, welches das betroffene Vorstandsmitglied regulär zu wählen hat. Er ist unter Namensnennung des betroffenen und des zu wählenden Mitglieds in der Tagesordnung auszuweisen. Erfüllen mehrere Anträge gegen ein Mitglied die Voraussetzungen, so sind diese gleichrangig zu behandeln. Jedes Mitglied kann dabei nur einen Antrag unterstützen. Unterzeichnet ein Mitglied mehrere Anträge, so sind seine Unterstützungserklärungen ungültig.

(3) Erfüllt der Antrag die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1, so ist er binnen dreier Monate zu behandeln. Wird der Antrag in dieser Frist nicht behandelt, so hat der nächsthöhere Vorstand die Versammlung binnen weiterer vier Wochen durchzuführen.

Die Regelung ermöglicht mehrere konkurrierende Abwahanträge gegen dasselbe Vorstandsmitglied und stellt zugleich sicher, dass jedes Mitglied nur einen solchen Antrag unterstützen kann. Damit wird ein geordnetes Verfahren gewährleistet, wenn mehrere Personen als Nachfolger vorgeschlagen werden.

§ 37 Mitgliederentscheid

(1) Im Landesverband können zu Fragen von besonderer Wichtigkeit Mitgliederentscheide herbeigeführt werden, wenn dies von ~~zehn~~ **zwanzig** Prozent der Mitglieder beim Landesvorstand beantragt wird.

Gegenstände eines Mitgliederentscheides können nicht sein:

1. Personalentscheidungen,
2. Satzungsänderungen,
3. Fragen, die ausschließlich und unmittelbar den Haushalt des Landesverbandes betreffen, **und**
4. Fragen, zu denen der jeweils letzte Landestag einen Beschluss gefasst hat.

(2) Zur Herbeiführung eines Mitgliederentscheides ist ein Antrag einzureichen, der eine konkrete Fragestellung (Ja/Nein-Frage) enthält und von der notwendigen Anzahl von Mitgliedern unter Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift eigenhändig unterschrieben (§ 126 BGB) ist. **Eine Unterzeichnung mittels elektronischer Form ist nicht zulässig.**

(3) Der Mitgliederentscheid ist vom Landesvorstand binnen sechs Wochen nach Zugang eines zulässigen Antrags durchzuführen. Dabei ist allen Mitgliedern des Landesverbandes die beantragte Fragestellung schriftlich **bereitzustellen**. Der Zeitraum für die Rücksendung beträgt drei Wochen; die Stimme ist wirksam abgegeben, wenn sie in dieser Frist bei der Landesgeschäftsstelle eingeht. **Der Landesvorstand kann durch Beschluss eine elektronische Durchführung anordnen.**

(4) § 32 Absatz 1 findet beim Mitgliederentscheid entsprechende Anwendung. Der Entscheid ist gültig, wenn sich innerhalb der Drei-Wochen-Frist mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Landesverbandes an der Abstimmung beteiligen. Ist ein Mitgliederentscheid erfolgreich, so darf binnen zweier Jahre kein entgegenstehender Beschluss des Landestages, der Kreisvorsitzendenkonferenz oder des Landesvorstandes gefasst werden.

(5) Die Kosten für die Durchführung des Mitgliederentscheides trägt der Landesverband. Davon ausgenommen sind die Kosten für die Rücksendung der Abstimmungsunterlagen.

§ 37 Mitgliederentscheid

(1) Im Landesverband können zu Fragen von besonderer Wichtigkeit Mitgliederentscheide herbeigeführt werden, wenn dies von **zwanzig** Prozent der Mitglieder beim Landesvorstand beantragt wird. Gegenstände eines Mitgliederentscheides können nicht sein:

1. Personalentscheidungen,
2. Satzungsänderungen,
3. Fragen, die ausschließlich und unmittelbar den Haushalt des Landesverbandes betreffen, und
4. Fragen, zu denen der jeweils letzte Landestag einen Beschluss gefasst hat.

(2) Zur Herbeiführung eines Mitgliederentscheides ist ein Antrag einzureichen, der eine konkrete Fragestellung (Ja/Nein-Frage) enthält und von der notwendigen Anzahl von Mitgliedern unter Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift eigenhändig (§ 126 BGB) unterschrieben ist. Eine Unterzeichnung mittels elektronischer Form ist nicht zulässig.

(3) Der Mitgliederentscheid ist vom Landesvorstand binnen sechs Wochen nach Zugang eines zulässigen Antrags durchzuführen. Dabei ist allen Mitgliedern des Landesverbandes die beantragte Fragestellung schriftlich bereitzustellen. Der Zeitraum für die Rücksendung beträgt drei Wochen; die Stimme ist wirksam abgegeben, wenn sie in dieser Frist bei der Landesgeschäftsstelle eingeht. Der Landesvorstand kann durch Beschluss eine elektronische Durchführung anordnen.

(4) § 32 Absatz 1 findet beim Mitgliederentscheid entsprechende Anwendung. Der Entscheid ist gültig, wenn sich innerhalb der Drei-Wochen-Frist mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Landesverbandes an der Abstimmung beteiligen. Ist ein Mitgliederentscheid erfolgreich, so darf binnen zweier Jahre kein entgegenstehender Beschluss des Landestages, der Kreisvorsitzendenkonferenz oder des Landesvorstandes gefasst werden.

(5) Die Kosten für die Durchführung des Mitgliederentscheides trägt der Landesverband. Davon ausgenommen sind die Kosten für die Rücksendung der Abstimmungsunterlagen.

Die erforderliche Unterstützungsquote wird von zehn auf zwanzig Prozent angehoben. Damit wird berücksichtigt, dass die notwendige Zahl von Unterstützern angesichts der Mitgliederzahl vergleichsweise leicht erreichbar ist und die Durchführung eines Mitgliederentscheides zugleich mit organisatorischem und finanziellem Aufwand verbunden ist.

VII. Finanzwesen § 38 Grundsätze für das Finanzwesen (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuwendungen erbracht. (2) Die Finanzwirtschaft des Landesverbandes und der nachgeordneten Verbände folgt den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Die jeweiligen Schatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen. (3) Der Kreisverband ist für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Er führt davon einen in der Finanzordnung festgelegten Anteil an den Landesverband ab. (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. (5) Näheres regelt die Finanzordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.	VII. Finanzwesen § 38 Grundsätze für das Finanzwesen (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuwendungen erbracht. (2) Die Finanzwirtschaft des Landesverbandes und der nachgeordneten Verbände folgt den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Die jeweiligen Schatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen. (3) Der Kreisverband ist für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Er führt davon einen in der Finanzordnung festgelegten Anteil an den Landesverband ab. (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. (5) Näheres regelt die Finanzordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.	
§ 39 Haftung für Verbindlichkeiten (1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des jeweiligen Verbandes. (2) Im Innenverhältnis haftet ein übergeordneter Verband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur dann, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.	§ 39 Haftung für Verbindlichkeiten (1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des jeweiligen Verbandes. (2) Im Innenverhältnis haftet ein übergeordneter Verband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur dann, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.	
VIII. Sonstige Vorschriften § 40 Datenschutz Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Weitergabe und Nutzung aller Mitgliederdaten ist nur für Zwecke der Verbandsarbeit zulässig. Es gilt die Datenschutzordnung der CDU entsprechend.	VIII. Sonstige Vorschriften § 40 Datenschutz Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Weitergabe und Nutzung aller Mitgliederdaten ist nur für Zwecke der Verbandsarbeit zulässig. Es gilt die Datenschutzordnung der CDU entsprechend.	

§ 41 Satzungsänderung (1) Diese Satzung (einschließlich der Finanzordnung, der Landesschiedsgerichtsordnung und der Geschäftsordnung für Landestage) kann durch Beschluss des Landestages geändert werden, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landestages bedarf. (2) Anträge zur Änderung der Satzung sind spätestens sechs Wochen vor dem Landestag beim Landesvorstand einzureichen. Ist dies der Fall, so ist der Punkt „Satzungsänderungen“ in der Tagesordnung auszuweisen. Damit entfällt für weitere Anträge auf Satzungsänderung die in Satz 1 genannte Frist.	§ 41 Satzungsänderung (1) Diese Satzung (einschließlich der Finanzordnung, der Landesschiedsgerichtsordnung und der Geschäftsordnung für Landestage) kann durch Beschluss des Landestages geändert werden, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landestages bedarf. (2) Anträge zur Änderung der Satzung sind spätestens sechs Wochen vor dem Landestag beim Landesvorstand einzureichen. Ist dies der Fall, so ist der Punkt „Satzungsänderungen“ in der Tagesordnung auszuweisen. Damit entfällt für weitere Anträge auf Satzungsänderung die in Satz 1 genannte Frist.	
§ 42 Auflösung des Landesverbandes (1) Der Landesverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Landestag einberufen wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Landestages sowie der Genehmigung durch die CDU Sachsen. (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Landesverbandes der Christlich Demokratischen Union, Landesverband Sachsen, zu.	§ 42 Auflösung des Landesverbandes (1) Der Landesverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Landestag einberufen wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Landestages sowie der Genehmigung durch die CDU Sachsen. (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Landesverbandes der Christlich Demokratischen Union, Landesverband Sachsen, zu.	Vorgabe aus der CDU-Satzung
§ 43 Funktionsbezeichnungen Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.	§ 43 Funktionsbezeichnungen Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.	
§ 44 Begriff der Schriftform Soweit in dieser Satzung die schriftliche Form vorgesehen ist, umfasst dies auch die Textform (§ 126b BGB), insbesondere Mitteilungen per E-Mail von einer in der Zentralen Mitgliederdatei beim Bundesverband der CDU hinterlegten Mailadresse, sofern nicht ausdrücklich die gesetzliche Schriftform oder eine strengere Form vorgeschrieben ist.	§ 44 Begriff der Schriftform Soweit in dieser Satzung die schriftliche Form vorgesehen ist, umfasst dies auch die Textform (§ 126b BGB), insbesondere Mitteilungen per E-Mail von einer in der Zentralen Mitgliederdatei beim Bundesverband der CDU hinterlegten Mailadresse, sofern nicht ausdrücklich die gesetzliche Schriftform oder eine strengere Form vorgeschrieben ist.	Die Satzung wird an die heutige elektronische Kommunikation angepasst. Soweit keine gesetzliche Schriftform oder strengere Form vorgeschrieben ist, soll die Textform – insbesondere per E-Mail – ausreichen; eine eigenhändige Unterschrift bleibt nur in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen erforderlich.
§ 45 Fristen Für die Berechnung der Fristen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.	§ 45 Fristen Für die Berechnung der Fristen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.	Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Fristenregelungen des BGB,

		und damit insbesondere § 193 BGB zur Anwendung kommt.
§ 44 46 Verweisungen In allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung der Jungen Union Deutschlands sowie die §§ 24 ff. BGB in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.	§ 46 Verweisungen In allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung der Jungen Union Deutschlands sowie die §§ 24 ff. BGB in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.	
§ 45 § 47 Genehmigung und Inkrafttreten Diese Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes der CDU Sachsen. Sie tritt treten mit der Genehmigung in Kraft.	§ 47 Genehmigung und Inkrafttreten Diese Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes der CDU Sachsen. Sie treten mit der Genehmigung in Kraft.	Vorgabe aus der CDU-Satzung

Alte Fassung mit Änderungen	Neue Fassung	Begründung
Anhang 1 Finanzordnung der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien § 1 Anwendungsbereich Diese Finanzordnung gilt für alle Organisationsstufen der JU Sachsen & Niederschlesien.	Anhang 1 Finanzordnung der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien § 1 Anwendungsbereich Diese Finanzordnung gilt für alle Organisationsstufen der JU Sachsen & Niederschlesien.	

§ 2 Ausgabendeckung Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsstufen des Landesverbandes müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Ab einer Verfügungshöhe von 50,00 € auf Kreisebene und 150,00 € auf Landesebene sind die Schatzmeister und Geschäftsführer an einen Vorstandsbeschluss gebunden. Wird ein solcher Beschluss schuldhaft nicht eingeholt, haben der Schatzmeister und der Geschäftsführer dem jeweiligen Verband den ggf. entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Landesschatzmeister berichtet vierteljährlich im Landesvorstand über die aktuelle Haushaltssituation.	§ 2 Ausgabendeckung Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsstufen des Landesverbandes müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Ab einer Verfügungshöhe von 50,00 € auf Kreisebene und 150,00 € auf Landesebene sind die Schatzmeister und Geschäftsführer an einen Vorstandsbeschluss gebunden. Wird ein solcher Beschluss schuldhaft nicht eingeholt, haben der Schatzmeister und der Geschäftsführer dem jeweiligen Verband den ggf. entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Landesschatzmeister berichtet vierteljährlich im Landesvorstand über die aktuelle Haushaltssituation.	
§ 3 Spenden An die JU gerichtete Spenden sind über die Kassen der CDU gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu führen.	§ 3 Spenden An die JU gerichtete Spenden sind über die Kassen der CDU gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu führen.	
§ 4 Mitgliedsbeiträge Die Kreisvorstände beschließen über die Beitragsregelung unter Beachtung folgender Vorgaben: 1. Der Jahresmindestbeitrag jedes Mitglieds beträgt 12 €, soweit die Kreisverbände durch eine eigene Finanzordnung oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung keine anderen Bestimmungen treffen. Für Schüler ist das erste Mitgliedsjahr auf Antrag beitragsfrei. 2. Geben sich die Kreisverbände eine eigene Finanzordnung oder liegt ein Beschluss der Mitgliederversammlung vor, so muss der festgesetzte jährliche Mindestbeitrag zwischen 12 € und 36 € liegen. Vom festgelegten jährlichen Mindestbeitrag der Kreisverbände sind ein Viertel an den Landes- und 0,51 € 0,52 an den Bundesverband abzuführen. 3. Für Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordnete kann ein Sonderbeitrag erhoben werden, dessen Höhe vom Landesvorstand festgelegt wird. 4. Der örtlich zuständige Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. 5. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.	§ 4 Mitgliedsbeiträge Die Kreisvorstände beschließen über die Beitragsregelung unter Beachtung folgender Vorgaben: 1. Der Jahresmindestbeitrag jedes Mitglieds beträgt 12 €, soweit die Kreisverbände durch eine eigene Finanzordnung oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung keine anderen Bestimmungen treffen. Für Schüler ist das erste Mitgliedsjahr auf Antrag beitragsfrei. 2. Geben sich die Kreisverbände eine eigene Finanzordnung oder liegt ein Beschluss der Mitgliederversammlung vor, so muss der festgesetzte jährliche Mindestbeitrag zwischen 12 € und 36 € liegen. Vom festgelegten jährlichen Mindestbeitrag der Kreisverbände sind ein Viertel an den Landes- und 0,52 € an den Bundesverband abzuführen. 3. Für Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordnete kann ein Sonderbeitrag erhoben werden, dessen Höhe vom Landesvorstand festgelegt wird. 4. Der örtlich zuständige Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. 5. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.	Der an den Bundesverband abzuführende Betrag wird von 0,51 € auf 0,52 € angepasst. Damit wird die Regelung an die in der Synopse genannte Vorgabe des Bundesverbandes (§ 32 Abs. 5 Satz 1) angeglichen

§ 5 Zuwendungen an untergeordnete Gebietsverbände (1) Über die Zuwendungen an untergeordnete Verbände entscheidet der Landesvorstand in jedem Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach der finanziellen Lage der Kreisverbände sowie deren organisatorischer Leistungsfähigkeit. (2) Mindestbestand an Mitgliedern für Kreisverbände, die in die Berücksichtigung für finanzielle Mittel aufgenommen werden können, beträgt 7.	§ 5 Zuwendungen an untergeordnete Gebietsverbände (1) Über die Zuwendungen an untergeordnete Verbände entscheidet der Landesvorstand in jedem Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach der finanziellen Lage der Kreisverbände sowie deren organisatorischer Leistungsfähigkeit. (2) Mindestbestand an Mitgliedern für Kreisverbände, die in die Berücksichtigung für finanzielle Mittel aufgenommen werden können, beträgt 7.	
§ 6 Haushaltsetat (1) Der Haushaltsetat umfasst ein Rechnungsjahr. (2) Der Haushaltsetat ist durch den Schatzmeister dem Landesvorstand im ersten Monat des Rechnungsjahres vorzulegen und durch den Vorstand zu beschließen.	§ 6 Haushaltsetat (1) Der Haushaltsetat umfasst ein Rechnungsjahr. (2) Der Haushaltsetat ist durch den Schatzmeister dem Landesvorstand im ersten Monat des Rechnungsjahres vorzulegen und durch den Vorstand zu beschließen.	

§ 7 Rechnungsergebnis

(1) Das Rechnungsergebnis besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung. Es beinhaltet außerdem

Teilberichte, die die Verwendung der finanziellen Mittel der untergeordneten

Gebietsverbände nachvollziehbar aufzeigen. Das Rechnungsergebnis muss den

Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Parteiengesetzes sowie etwaigen weiteren gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

(2) Einnahmen sind:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Einnahmen aus Vermögen
3. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen sowie sonstige Erträge aus

der Parteiarbeit

4. Einnahmen aus Spenden
5. sonstige Einnahmen

(3) Ausgaben sind:

1. Personalausgaben
2. Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes
3. Ausgaben für innerparteiliche Gremienarbeit und Information
4. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
5. Zuschüsse an nachgeordnete Gebietsverbände

(4) Die Vermögensrechnung umfasst:

1. Besitzposten
 - 1.1. Anlagevermögen
 - Ausstattungen, Immobilien
 - Finanzanlagen
 - 1.2. Umlaufvermögen
 - Beitragsforderungen
 - Geldbestände
 - sonstige Vermögensgegenstände
2. Schuldposten
 - 2.1. Rückstellungen
 - 2.2. Verbindlichkeiten
 - Beitragsverbindlichkeiten
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - sonstige Verbindlichkeiten
- 2.3. Reinvermögen

(5) Dem Rechnungsergebnis, insbesondere einzelnen seiner

Positionen, können kurzgefasste Erläuterungen beigelegt werden.

(6) Der Landesschatzmeister legt jährlich der

§ 7 Rechnungsergebnis

(1) Das Rechnungsergebnis besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung. Es beinhaltet außerdem

Teilberichte, die die Verwendung der finanziellen Mittel der untergeordneten

Gebietsverbände nachvollziehbar aufzeigen. Das Rechnungsergebnis muss den

Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Parteiengesetzes sowie etwaigen weiteren gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

(2) Einnahmen sind:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Einnahmen aus Vermögen
3. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen sowie sonstige Erträge aus

der Parteiarbeit

4. Einnahmen aus Spenden
5. sonstige Einnahmen

(3) Ausgaben sind:

1. Personalausgaben
2. Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes
3. Ausgaben für innerparteiliche Gremienarbeit und Information
4. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
5. Zuschüsse an nachgeordnete Gebietsverbände

(4) Die Vermögensrechnung umfasst:

1. Besitzposten
 - 1.1. Anlagevermögen
 - Ausstattungen, Immobilien
 - Finanzanlagen
 - 1.2. Umlaufvermögen
 - Beitragsforderungen
 - Geldbestände
 - sonstige Vermögensgegenstände
2. Schuldposten
 - 2.1. Rückstellungen
 - 2.2. Verbindlichkeiten
 - Beitragsverbindlichkeiten
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - sonstige Verbindlichkeiten
- 2.3. Reinvermögen

(5) Dem Rechnungsergebnis, insbesondere einzelnen seiner

Positionen, können kurzgefasste Erläuterungen beigelegt werden.

(6) Der Landesschatzmeister legt jährlich der

Kreisvorsitzendenkonferenz das
Rechnungsergebnis zur Beschlussfassung
vor.

Das Rechnungsergebnis wird den vom
Landestag gewählten Rechnungsprüfern zur
Prüfung und Berichterstattung vorgelegt.

Kreisvorsitzendenkonferenz das
Rechnungsergebnis zur Beschlussfassung
vor.

Das Rechnungsergebnis wird den vom
Landestag gewählten Rechnungsprüfern zur
Prüfung und Berichterstattung vorgelegt.

§ 8 Rechnungslegung (1) Das Rechnungsjahr umfasst das Kalenderjahr. (2) Die betroffenen Organisationsstufen haben einen lückenlosen Nachweis über die finanziellen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zum Ende des Rechnungsjahres vorzulegen. (3) Alle Berichte und Nachweise zum Haushaltsjahr müssen dem Schatzmeister bis spätestens 31. Januar des Folgejahres vorliegen.	§ 8 Rechnungslegung (1) Das Rechnungsjahr umfasst das Kalenderjahr. (2) Die betroffenen Organisationsstufen haben einen lückenlosen Nachweis über die finanziellen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zum Ende des Rechnungsjahres vorzulegen. (3) Alle Berichte und Nachweise zum Haushaltsjahr müssen dem Schatzmeister bis spätestens 31. Januar des Folgejahres vorliegen.	
§ 9 Rechnungsprüfung (1) Der Landestag bzw. die Mitgliederversammlung wählen zwei Rechnungsprüfer auf eine Amtszeit von zwei Jahren. Sie dürfen dem Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe nicht angehören. (2) Die Rechnungsprüfer überprüfen die Finanzwirtschaft des jeweiligen Verbandes daraufhin, ob sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung (§ 37 § 38 Absatz 2 der Landessatzung) entspricht. Sie sind berechtigt, vom Schatzmeister und vom Geschäftsführer jederzeit alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind. Sie sind ferner berechtigt, jederzeit alle auf die Belange der Finanzwirtschaft des Verbandes bezogenen Unterlagen einzusehen.	§ 9 Rechnungsprüfung (1) Der Landestag bzw. die Mitgliederversammlung wählen zwei Rechnungsprüfer auf eine Amtszeit von zwei Jahren. Sie dürfen dem Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe nicht angehören. (2) Die Rechnungsprüfer überprüfen die Finanzwirtschaft des jeweiligen Verbandes daraufhin, ob sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung (§ 38 Absatz 2 der Landessatzung) entspricht. Sie sind berechtigt, vom Schatzmeister und vom Geschäftsführer jederzeit alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind. Sie sind ferner berechtigt, jederzeit alle auf die Belange der Finanzwirtschaft des Verbandes bezogenen Unterlagen einzusehen.	Der fehlerhafte Verweis wird von § 37 auf § 38 Abs. 2 der Landessatzung korrigiert.
§ 10 Entlastung Die Entlastung der Vorstände erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch den Landestag bzw. die Mitgliederversammlung. Sie erfolgt regelmäßig am Ende der Amtszeit. Auf Antrag ist über die Entlastung jedes Vorstandsmitglieds einzeln abzustimmen.	§ 10 Entlastung Die Entlastung der Vorstände erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch den Landestag bzw. die Mitgliederversammlung. Sie erfolgt regelmäßig am Ende der Amtszeit. Auf Antrag ist über die Entlastung jedes Vorstandsmitglieds einzeln abzustimmen.	
§ 11 Inkrafttreten Diese Finanzordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes der CDU Sachsen. Sie tritt treten mit der Genehmigung durch den Landesvorstand der CDU in Kraft.	§ 11 Inkrafttreten Diese Finanzordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes der CDU Sachsen. Sie treten mit der Genehmigung durch den Landesvorstand der CDU in Kraft.	Vorgabe CDU-Satzung

Anhang 2

Landesschiedsgerichtsordnung der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien

§ 1 Wesen und Aufgabe

(1) Das Landesschiedsgericht (LSG) hat die Aufgabe, rechtliche

Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Satzung der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien für die Beteiligten bindend zu entscheiden.

(2) In besonderen Fällen kann das LSG in rechtlichen

Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, sofern diese aus ihrer

parteipolitischen Betätigung entstanden sind und das Verbandsinteresse in erheblichem Umfang berühren.

(3) Das LSG entscheidet in erster Instanz:

1. in rechtlichen

Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden und dem Landesverband,

2. in Rehabilitationsverfahren

auf Antrag eines Mitgliedes gegen sich selbst, wenn ihm von anderen

Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens

gemacht worden ist,

3. in rechtlichen

Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung eines

Kreisverbandes bzw. der Landessatzung, insbesondere einem Ausschlussverfahren,

4. über Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des LSG,

5. in sonstigen rechtlichen

Auseinandersetzungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des

Bundesschiedsgerichtes fallen,

6. sowie in den in der Satzung

aufgeführten Fällen.

(4) Die Mitglieder des LSG sind unabhängig und an Weisungen

nicht gebunden. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Entschädigung.

Anhang 2

Landesschiedsgerichtsordnung der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien

§ 1 Wesen und Aufgabe

(1) Das Landesschiedsgericht (LSG) hat die Aufgabe, rechtliche

Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Satzung der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien für die Beteiligten bindend zu entscheiden.

(2) In besonderen Fällen kann das LSG in rechtlichen

Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, sofern diese aus ihrer

parteipolitischen Betätigung entstanden sind und das Verbandsinteresse in erheblichem Umfang berühren.

(3) Das LSG entscheidet in erster Instanz:

1. in rechtlichen

Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden und dem Landesverband,

2. in Rehabilitationsverfahren

auf Antrag eines Mitgliedes gegen sich selbst, wenn ihm von anderen

Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens

gemacht worden ist,

3. in rechtlichen

Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung eines

Kreisverbandes bzw. der Landessatzung, insbesondere einem Ausschlussverfahren,

4. über Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des LSG,

5. in sonstigen rechtlichen

Auseinandersetzungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des

Bundesschiedsgerichtes fallen,

6. sowie in den in der Satzung

aufgeführten Fällen.

(4) Die Mitglieder des LSG sind unabhängig und an Weisungen

nicht gebunden. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Entschädigung.

§ 2 Besetzung, Wahl und Amtszeit

(1) Das LSG besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie jeweils einem Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen das erste juristische Staatsexamen bestanden haben und Mitglieder der Jungen Union sein. Sie dürfen nicht in einem Dienstverhältnis mit der Jungen Union stehen, von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen oder Ämter innerhalb der

Jungen Union bekleiden.

(2) Das LSG wird für die Dauer von zwei Jahren vom Landestag der Jungen Union gewählt.

(3) Die Amtszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl und endet

mit der Wahl eines Nachfolgers.

(4) Während ihrer Amtszeit sind die Mitglieder des LSG nicht absetzbar. Die Amtszeit endet jedoch vorzeitig mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien. Bei einem

Verfahren zum Ausschluss eines Mitgliedes des LSG aus der Jungen Union darf

dieses selbst nicht mitwirken. Den Ausschluss eines Mitgliedes des LSG darf nur der Landestag ~~beschließen~~

beantragen. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht selbst.

(5) Der Vorsitzende bestimmt einen geeigneten Protokollführer.

Alle Vorgänge des Landesschiedsgerichtes sind vertraulich zu behandeln.

§ 2 Besetzung, Wahl und Amtszeit

(1) Das LSG besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie jeweils einem Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen das erste juristische Staatsexamen bestanden haben und Mitglieder der Jungen Union sein. Sie dürfen nicht in einem Dienstverhältnis mit der Jungen Union stehen, von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen oder Ämter innerhalb der

Jungen Union bekleiden.

(2) Das LSG wird für die Dauer von zwei Jahren vom Landestag der Jungen Union gewählt.

(3) Die Amtszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl und endet

mit der Wahl eines Nachfolgers.

(4) Während ihrer Amtszeit sind die Mitglieder des LSG nicht absetzbar. Die Amtszeit endet jedoch vorzeitig mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien. Bei einem

Verfahren zum Ausschluss eines Mitgliedes des LSG aus der Jungen Union darf

dieses selbst nicht mitwirken. Den Ausschluss eines Mitgliedes des LSG darf nur der Landestag beantragen. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht selbst.

(5) Der Vorsitzende bestimmt einen geeigneten Protokollführer.

Alle Vorgänge des Landesschiedsgerichtes sind vertraulich zu behandeln.

§ 3 Geschäftsstelle und Aktenaufbewahrung

(1) Die Geschäftsstelle des LSG befindet sich in der

Landesgeschäftsstelle der Jungen Union, die in Angelegenheiten des LSG den Weisungen des Vorsitzenden des LSG unterstellt ist. Für den Kontakt mit dem LSG kann eine eigene Mailadresse eingerichtet werden, welche öffentlich bekanntzugeben ist. Für den Fall, dass keine eigene Mailadresse öffentlich bekannt ist, so gilt die übliche Mailadresse der JU Sachsen auch als die Mailadresse des LSG. Die Landesgeschäftsstelle hat sämtliche Mails an die Mitglieder des LSG unverzüglich weiterzuleiten.

§ 3 Geschäftsstelle und Aktenaufbewahrung

(1) Die Geschäftsstelle des LSG befindet sich in der

Landesgeschäftsstelle der Jungen Union, die in Angelegenheiten des LSG den Weisungen des Vorsitzenden des LSG unterstellt ist. Für den Kontakt mit dem LSG kann eine eigene Mailadresse eingerichtet werden, welche öffentlich bekanntzugeben ist. Für den Fall, dass keine eigene Mailadresse öffentlich bekannt ist, so gilt die übliche Mailadresse der JU Sachsen auch als die Mailadresse des LSG. Die Landesgeschäftsstelle hat sämtliche Mails an die Mitglieder des LSG unverzüglich weiterzuleiten.

Die Regelungen zur Geschäftsstelle und zur Kommunikation des Landesschiedsgerichts werden präzisiert. Insbesondere wird die Möglichkeit geschaffen, eine eigene E-Mail-Adresse für das Landesschiedsgericht einzurichten und die Weiterleitung eingehender Nachrichten zentral über die Landesgeschäftsstelle sicherzustellen.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Akten des LSG nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung von Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des LSG auszunehmen.	(2) Die Geschäftsstelle hat die Akten des LSG nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung von Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des LSG auszunehmen.	
§ 4 Beschwerde Über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des LSG entscheidet das Bundesschiedsgericht.	§ 4 Beschwerde Über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des LSG entscheidet das Bundesschiedsgericht.	
§ 5 Einreichung von Klagen und Anträgen Klagen und Anträge an das LSG können entweder schriftlich, in mindestens einfacher Ausfertigung, an die Landesgeschäftsstelle oder per E-Mail mittels einer in der Zentralen Mitgliederdatei beim Bundesverband der CDU hinterlegten Mailadresse eingereicht werden. Eine eigenständige Einreichung an Privatadressen der Mitglieder des LSG ist unzulässig.	§ 5 Einreichung von Klagen und Anträgen Klagen und Anträge an das LSG können entweder schriftlich, in mindestens einfacher Ausfertigung, an die Landesgeschäftsstelle oder per E-Mail mittels einer in der Zentralen Mitgliederdatei beim Bundesverband der CDU hinterlegten Mailadresse eingereicht werden. Eine eigenständige Einreichung an Privatadressen der Mitglieder des LSG ist unzulässig.	Klagen und Anträge können künftig ohne das bisherige Erfordernis mehrerer Papieraufbereitungen eingereicht werden. Zugleich wird die Einreichung per E-Mail über eine in der Zentralen Mitgliederdatei hinterlegte E-Mail-Adresse ermöglicht; eine Kontaktaufnahme über private Adressen der Mitglieder des Landesschiedsgerichts soll vermieden werden..
§-5 6 Weitere Verfahrensvorschriften In den nicht in dieser Schiedsgerichtsordnung geregelten Fällen ist die Parteigerichtsordnung unbeschadet der Satzung der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien in deren jeweils gültigen Fassungen anzuwenden.	§ 6 Weitere Verfahrensvorschriften In den nicht in dieser Schiedsgerichtsordnung geregelten Fällen ist die Parteigerichtsordnung unbeschadet der Satzung der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien in deren jeweils gültigen Fassungen anzuwenden.	
§-6 § 7 Inkrafttreten Die Schiedsgerichtsordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes der CDU Sachsen. Sie tritt treten mit der Genehmigung durch den Landesvorstand der CDU in Kraft.	§ 7 Inkrafttreten Die Schiedsgerichtsordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes der CDU Sachsen. Sie treten mit der Genehmigung durch den Landesvorstand der CDU in Kraft.	Vorgabe aus der CDU-Satzung

Anhang 3 Geschäftsordnung für Landestage der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien 1. Tagungspräsidium, Protokoll, Kommissionen § 1 Der Landestag wählt ein Tagungspräsidium. Das Tagungspräsidium besteht aus dem Tagungspräsidenten und zwei Stellvertretern sowie dem Protokollführer und seinem Stellvertreter.	Anhang 3 Geschäftsordnung für Landestage der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien 1. Tagungspräsidium, Protokoll, Kommissionen § 1 Der Landestag wählt ein Tagungspräsidium. Das Tagungspräsidium besteht aus dem Tagungspräsidenten und zwei Stellvertretern sowie dem Protokollführer und seinem Stellvertreter.	
§ 2 Der Tagungspräsident leitet die Verhandlungen unparteiisch und wahrt die Ordnung während der Sitzung. Er hat das Hausrecht. Er kann zur Ordnung rufen und, nach zweimaligem Ordnungsruf, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten. Der Ordnungsruf und der Anlass dazu dürfen von den folgenden Rednern nicht behandelt werden. Der Tagungspräsident kann bei störender Unruhe die Sitzung unterbrechen.	§ 2 Der Tagungspräsident leitet die Verhandlungen unparteiisch und wahrt die Ordnung während der Sitzung. Er hat das Hausrecht. Er kann zur Ordnung rufen und, nach zweimaligem Ordnungsruf, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten. Der Ordnungsruf und der Anlass dazu dürfen von den folgenden Rednern nicht behandelt werden. Der Tagungspräsident kann bei störender Unruhe die Sitzung unterbrechen.	
§ 3 Die Protokollführer sind für die Ausfertigung des Beschlussprotokolls verantwortlich. Dieses ist binnen drei Wochen der Landesgeschäftsstelle zuzuleiten. Es ist vom Tagungspräsidenten zu unterzeichnen und vom Landesvorsitzenden zu genehmigen.	§ 3 Die Protokollführer sind für die Ausfertigung des Beschlussprotokolls verantwortlich. Dieses ist binnen drei Wochen der Landesgeschäftsstelle zuzuleiten. Es ist vom Tagungspräsidenten zu unterzeichnen und vom Landesvorsitzenden zu genehmigen.	
§ 4 Der Landestag wählt eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Mandatsprüfungskommission, die die Stimmberechtigung der Mitglieder des Landestages überprüft.	§ 4 Der Landestag wählt eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Mandatsprüfungskommission, die die Stimmberechtigung der Mitglieder des Landestages überprüft.	
§ 5 Der Landestag wählt zur Durchführung der Wahlen und Abstimmungen eine Stimmzahlkommission. Die Stimmzahlkommission hat mindestens drei Mitglieder, die dem Landesvorstand nicht angehören dürfen.	§ 5 Der Landestag wählt zur Durchführung der Wahlen und Abstimmungen eine Stimmzahlkommission. Die Stimmzahlkommission hat mindestens drei Mitglieder, die dem Landesvorstand nicht angehören dürfen.	

§ 6 Der Landesvorstand kann eine vorläufige Antragskommission bestellen, die der Bestätigung durch den Landestag bedarf. Der Landestag kann die so bestellte Antragskommission durch Wahl um weitere Mitglieder ergänzen. Bestellt der Landesvorstand keine Antragskommission, so wählt sie der Landestag. Die Antragskommission berät alle vorliegenden Anträge und unterbreitet dem Landestag Vorschläge für die Behandlung der Anträge. Die Antragskommission ist auch berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Landestag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand in einem Antrag zusammenfassen. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.	§ 6 Der Landesvorstand kann eine vorläufige Antragskommission bestellen, die der Bestätigung durch den Landestag bedarf. Der Landestag kann die so bestellte Antragskommission durch Wahl um weitere Mitglieder ergänzen. Bestellt der Landesvorstand keine Antragskommission, so wählt sie der Landestag. Die Antragskommission berät alle vorliegenden Anträge und unterbreitet dem Landestag Vorschläge für die Behandlung der Anträge. Die Antragskommission ist auch berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Landestag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand in einem Antrag zusammenfassen. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.	Es wird klargestellt, dass die vom Landesvorstand bestellte Antragskommission nur vorläufig eingesetzt wird und der Bestätigung durch den Landestag bedarf. Der Landestag kann die Antragskommission durch die Wahl weiterer Mitglieder ergänzen.
2. Durchführung der Sitzungen § 7 Die Sitzungen des Landestages sind öffentlich, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht oder der Landestag die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausschließt.	2. Durchführung der Sitzungen § 7 Die Sitzungen des Landestages sind öffentlich, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht oder der Landestag die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausschließt.	
§ 8 Rederecht auf Landestagen Haben die Mitglieder, wenn nicht anders durch Satzung oder Tagesordnung bestimmt, die Delegierten der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien, Mitglieder des Landesvorstandes, des Tagungspräsidiums sowie der Antragskommission und geladene Gäste; das Tagungspräsidium kann nach eigenem Ermessen auch Personen außerhalb dieses Kreises das Wort erteilen. Wortmeldungen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs in eine Rednerliste aufzunehmen. Der Tagungspräsident kann schriftliche Wortmeldungen verlangen. Der	§ 8 Rederecht auf Landestagen haben, wenn nicht anders durch Satzung oder Tagesordnung bestimmt, die Delegierten der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien, Mitglieder des Landesvorstandes, des Tagungspräsidiums sowie der Antragskommission und geladene Gäste; das Tagungspräsidium kann nach eigenem Ermessen auch Personen außerhalb dieses Kreises das Wort erteilen. Wortmeldungen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs in eine Rednerliste aufzunehmen. Der Tagungspräsident kann schriftliche Wortmeldungen verlangen. Der Tagungspräsident kann mit der	Der Kreis der unmittelbar Redeberechtigten wird enger gefasst. Für besondere Fälle bleibt dem Tagungspräsidium die Möglichkeit erhalten, weiteren Personen das Wort zu erteilen.

Tagungspräsident kann mit der Zustimmung des Redners Zwischenfragen gestatten. Der Tagungspräsident kann mit Zustimmung des Landestages die Rednerliste schließen, wenn für und gegen den Tagesordnungspunkt gesprochen worden ist oder niemand dagegen oder dafür sprechen will. Der Schluss der Rednerliste ist bekannt zu geben.	Zustimmung des Redners Zwischenfragen gestatten. Der Tagungspräsident kann mit Zustimmung des Landestages die Rednerliste schließen, wenn für und gegen den Tagesordnungspunkt gesprochen worden ist oder niemand dagegen oder dafür sprechen will. Der Schluss der Rednerliste ist bekannt zu geben.	
§ 9 Der Tagungspräsident erteilt das Wort zur persönlichen Erklärung erst nach Schluss der Beratung über den betreffenden Gegenstand. Debatten im Anschluss an eine persönliche Erklärung sind nicht zulässig.	§ 9 Der Tagungspräsident erteilt das Wort zur persönlichen Erklärung erst nach Schluss der Beratung über den betreffenden Gegenstand. Debatten im Anschluss an eine persönliche Erklärung sind nicht zulässig.	
§ 10 Bei Landestagen gilt im Sitzungssaal Rauchverbot.	§ 10 Bei Landestagen gilt im Sitzungssaal Rauchverbot.	

3. Anträge § 11 (1) Antragsberechtigt zum Landestag sind: 1. der Landesvorstand, 2. die Vorstände der Kreisverbände, 3. die Landesvorstände von RCDS, SU und Junger CDA, 4. mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder des Landestages. Anträge zum Landestag sind der Landesgeschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor dem Landestag schriftlich zuzuleiten. (2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 können nur handschriftlich unterschriebene Sachanträge von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern des Landestages gestellt werden. Der Landestag kann beschließen, bis zu welchem Zeitpunkt während des Landestages Anträge nach Satz 1 zu stellen sind. (3) Zusatz- und Änderungsanträge, die sich aus der Diskussion eines Beratungsgegenstandes während des Landestages ergeben, können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Landestages schriftlich oder mündlich gestellt werden. Das Tagungspräsidium kann bei Zusatz- und Änderungsanträgen nach § 11 III der Geschäftsordnung des Landestages die Schriftform verlangen.	3. Anträge § 11 (1) Antragsberechtigt zum Landestag sind: 1. der Landesvorstand, 2. die Vorstände der Kreisverbände, 3. die Landesvorstände von RCDS und SU, 4. mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder des Landestages. Anträge zum Landestag sind der Landesgeschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor dem Landestag schriftlich zuzuleiten. (2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 können nur handschriftlich unterschriebene Sachanträge von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern des Landestages gestellt werden. Der Landestag kann beschließen, bis zu welchem Zeitpunkt während des Landestages Anträge nach Satz 1 zu stellen sind. (3) Zusatz- und Änderungsanträge, die sich aus der Diskussion eines Beratungsgegenstandes während des Landestages ergeben, können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Landestages schriftlich oder mündlich gestellt werden. Das Tagungspräsidium kann bei Zusatz- und Änderungsanträgen nach § 11 III der Geschäftsordnung des Landestages die Schriftform verlangen.	
§ 11a Zusatz- und Änderungsanträge, die sich aus der Diskussion eines Beratungsgegenstandes auf dem Landestag ergeben, können gestellt werden; sie sind dem Tagungspräsidenten schriftlich zuzuleiten.		§ 11a wird gestrichen, weil die Regelung § 11 Abs. 3 widerspricht. Die Anforderungen an Zusatz- und Änderungsanträge werden dadurch einheitlich in § 11 Abs. 3 geregelt.
§ 12 Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Ein Antrag ist dann weitergehend, wenn seine Annahme andere Anträge gegenstandslos macht.	§ 12 Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Ein Antrag ist dann weitergehend, wenn seine Annahme andere Anträge gegenstandslos macht.	

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich eingebracht werden.

Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Dadurch wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführung eines Redners unterbrochen. Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung sind die stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Landesvorstandes und der Tagungspräsident.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Anträge auf befristete Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
 - Nichtbefassung,
 - Nichtbeschlussfassung,
- Verschiebung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes auf der Tagesordnung,
- Überweisung an den Landesvorstand, die Kreisvorsitzendenkonferenz oder einen Arbeitskreis,
 - Schluss der Debatte,
 - Schluss der Rednerliste,
 - Beschränkung der Redezeit,
- Neueröffnung der Kandidatenliste,
- Wiedereintritt in einen beendeten Tagesordnungspunkt.

Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen. Die Gegenrede muss nicht begründet werden.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich eingebracht werden.

Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Dadurch wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführung eines Redners unterbrochen. Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung sind die stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Landesvorstandes und der Tagungspräsident.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Anträge auf befristete Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
 - Nichtbefassung,
 - Nichtbeschlussfassung,
- Verschiebung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes auf der Tagesordnung,
- Überweisung an den Landesvorstand, die Kreisvorsitzendenkonferenz oder einen Arbeitskreis,
 - Schluss der Debatte,
 - Schluss der Rednerliste,
 - Beschränkung der Redezeit,
- Neueröffnung der Kandidatenliste,
- Wiedereintritt in einen beendeten Tagesordnungspunkt.

Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen. Die Gegenrede muss nicht begründet werden.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung sind ebenfalls:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Kandidatenbefragung,
- Personaldebatte,
- geheime Wahl.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung sind ebenfalls:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Kandidatenbefragung,
- Personaldebatte,
- geheime Wahl.

§ 15 Wird ein Antrag auf Nichtbefassung abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung desselben Gegenstandes nicht wiederholt werden. Wer zur Sache gesprochen hat, kann zu dieser Sache nicht Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Wird unmittelbar vor Eintritt in eine Abstimmung ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt, so ist dessen ungeachtet die Abstimmung durchzuführen und erst danach anhand des Abstimmungsergebnisses die Beschlussfähigkeit zu ermitteln.	§ 15 Wird ein Antrag auf Nichtbefassung abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung desselben Gegenstandes nicht wiederholt werden. Wer zur Sache gesprochen hat, kann zu dieser Sache nicht Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Wird unmittelbar vor Eintritt in eine Abstimmung ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt, so ist dessen ungeachtet die Abstimmung durchzuführen und erst danach anhand des Abstimmungsergebnisses die Beschlussfähigkeit zu ermitteln.	
4. Abstimmungen § 16 Ist für einen Beschluss oder für eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, so sollte der Tagungspräsident darauf vor der Abstimmung hinweisen. Abstimmungen sind so durchzuführen, dass die zur Abstimmung stehende Frage mit „Ja“ beantwortet werden kann.	4. Abstimmungen § 16 Ist für einen Beschluss oder für eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, so sollte der Tagungspräsident darauf vor der Abstimmung hinweisen. Abstimmungen sind so durchzuführen, dass die zur Abstimmung stehende Frage mit „Ja“ beantwortet werden kann.	
§ 17 Während des Abstimmungsvorganges können keine Anträge gestellt werden.	§ 17 Während des Abstimmungsvorganges können keine Anträge gestellt werden.	
5. Wahlen § 18 Der Tagungspräsident eröffnet und schließt die Kandidatenliste. Bis zum Eintritt in die Wahlabstimmung kann, außer während der Personaldebatte, der Antrag auf Neueröffnung der Kandidatenliste gestellt werden.	5. Wahlen § 18 Der Tagungspräsident eröffnet und schließt die Kandidatenliste. Bis zum Eintritt in die Wahlabstimmung kann, außer während der Personaldebatte, der Antrag auf Neueröffnung der Kandidatenliste gestellt werden.	
§ 19 Bei Personaldebatten haben alle Nichtmitglieder den Sitzungssaal zu verlassen.	§ 19 Bei Personaldebatten haben alle Nichtmitglieder den Sitzungssaal zu verlassen.	
§ 20 Während der Personaldebatte kann auf Antrag jederzeit zur Personalbefragung übergegangen werden. Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte während einer Personaldiskussion ist nicht zulässig.	§ 20 Während der Personaldebatte kann auf Antrag jederzeit zur Personalbefragung übergegangen werden. Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte während einer Personaldiskussion ist nicht zulässig.	

6. Auslegung dieser Geschäftsordnung § 21 Abweichungen im Einzelfall von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung sowie Änderungen der Geschäftsordnung können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Landestages beschlossen werden.	6. Auslegung dieser Geschäftsordnung § 21 Abweichungen im Einzelfall von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung sowie Änderungen der Geschäftsordnung können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Landestages beschlossen werden.	
§ 22 Über während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Tagungspräsidium. Für die Auslegung der Vorschriften dieser Geschäftsordnung sind gegebenenfalls die Vorschriften der Geschäftsordnung für Landesparteitage des CDU-Landesverbandes Sachsen analog anzuwenden.	§ 22 Über während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Tagungspräsidium. Für die Auslegung der Vorschriften dieser Geschäftsordnung sind gegebenenfalls die Vorschriften der Geschäftsordnung für Landesparteitage des CDU-Landesverbandes Sachsen analog anzuwenden.	
7. Inkrafttreten § 23 Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes der CDU Sachsen. Sie tritt treten mit der Genehmigung durch den Landesvorstand der CDU in Kraft.	7. Inkrafttreten § 23 Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes der CDU Sachsen. Sie treten mit der Genehmigung durch den Landesvorstand der CDU in Kraft.	Vorgabe CDU-Satzung

Votum der Antragskommission (zu S-Anträgen): Annahme in geänderter Fassung (grün)

§ 4 IV

aktuelle Fassung	S-Antrag des Landesvorstandes (rot)	Ä-Antrag der Antragskommission
Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen, über den der Landesvorstand endgültig entscheidet.	Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, schriftlich Einspruch in der Landesgeschäftsstelle binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen, über den der Landesvorstand endgültig entscheidet. Der Bewerber ist vorher anzuhören.	Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch in der Landesgeschäftsstelle einzulegen, über den der Landesvorstand endgültig entscheidet. Der Bewerber ist vorher anzuhören.

§ 6 I

aktuelle Fassung	S-Antrag des Landesvorstandes (rot)	Ä-Antrag der Antragskommission
Jedes Mitglied hat das Recht, [...]	Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Gesetze und satzungsrechtlichen Bestimmungen, angemessen informiert zu werden (Informationsrecht), [...]	Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Gesetze und satzungsrechtlichen Bestimmungen, angemessen informiert zu werden (Informationsrecht), [...]

§ 8 III 4, 5

aktuelle Fassung	S-Antrag des Landesvorstandes (rot)	Ä-Antrag der Antragskommission

[...]	[...] einlegen. Kreisverbände, [...]	[...] einlegen. Kreisverbände, [...]
-------	--------------------------------------	--------------------------------------

§ 10 V

<i>aktuelle Fassung</i>	<i>S-Antrag des Landesvorstandes (rot)</i>	<i>Ä-Antrag der Antragskommission</i>
Ordnungsmaßnahmen können auf dem innerverbandlichen Rechtsweg angefochten werden.	Ordnungsmaßnahmen können mittels Beschwerde binnen vier Wochen auf dem innerverbandlichen Rechtsweg angefochten werden.	Ordnungsmaßnahmen können mittels Beschwerde binnen einem Monat auf dem innerverbandlichen Rechtsweg angefochten werden.

§ 15 IV 1

<i>aktuelle Fassung</i>	<i>S-Antrag des Landesvorstandes (rot)</i>	<i>Ä-Antrag der Antragskommission</i>
Die Kreisvorsitzenden werden im Falle ihrer Verhinderung durch einen vom jeweiligen Kreisvorstand gewählten Stellvertreter, der Mitglied des Kreisvorstandes sein muss, vertreten.	Die Kreisvorsitzenden werden im Falle ihrer Verhinderung durch einen vom jeweiligen Kreisvorstand bestimmten Stellvertreter, der Mitglied des Kreisvorstandes sein muss, vertreten.	Die Kreisvorsitzenden werden im Falle ihrer Verhinderung durch einen vom jeweiligen Kreisvorsitzenden bestimmten Stellvertreter, der Mitglied des Kreisvorstandes sein muss, vertreten.

§ 15 V 3

<i>aktuelle Fassung</i>	<i>S-Antrag des Landesvorstandes (rot)</i>	<i>Ä-Antrag der Antragskommission</i>
Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der	Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der	Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der

Kreisvorsitzendenkonferenz werden vom Landesvorstand bestimmt.	Kreisvorsitzendenkonferenz werden vom Landesvorsitzenden bestimmt.	Kreisvorsitzendenkonferenz werden vom Landesvorstand bestimmt.
--	---	---

§ 21 I 2

aktuelle Fassung	S-Antrag des Landesvorstandes (rot)	Ä-Antrag der Antragskommission
Kreisverbände können sich durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen zu einem gemeinsamen Kreisverband zusammenschließen.	Kreisverbände können sich durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen zu einem gemeinsamen Kreisverband zusammenschließen.	Kreisverbände können sich durch Beschluss ihrer konkret zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlungen mit Zweidrittelmehrheit zu einem gemeinsamen Kreisverband zusammenschließen.

§ 28 III

aktuelle Fassung	S-Antrag des Landesvorstandes (rot)	Ä-Antrag der Antragskommission
/	Die Kreisverbände sind spätestens sechs Wochen vor einem Landestag über dessen konkretes Datum schriftlich in Kenntnis zu setzen.	Die Kreisverbände sind spätestens acht Wochen vor einem Landestag über dessen konkretes Datum schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 29 I

aktuelle	S-Antrag des Landesvorstandes (rot)	Ä-Antrag der Antragskommission

Fassung		
/	Delegierter zum Landestag kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der Ladung auch Mitglied im entsenden Kreisverband ist. [...] nach. Im [...]	Delegierter zum Landestag kann nur sein, wer zum Zeitpunkt der Ladung auch Mitglied im entsenden Kreisverband ist. [...] nach. Im [...]

§ 31 II 2

aktuelle Fassung	S-Antrag des Landesvorstandes (rot)	Ä-Antrag der Antragskommission
Ist das Organ allein deswegen nicht beschlussfähig, weil nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (Absatz 1 Nummer 2), kann der Versammlungsleiter die nächste Sitzung einberufen, ohne dabei an die Form und Frist nach § 28 gebunden zu sein.	Ist das Organ allein deswegen nicht beschlussfähig, weil nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (Absatz 1 Nummer 2), kann der Versammlungsleiter die nächste Sitzung mit mindestens halber Ladungsfrist einberufen, ohne dabei an die Form und Frist nach § 28 gebunden zu sein.	Ist das Organ allein deswegen nicht beschlussfähig, weil nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (Absatz 1 Nummer 2), kann der Versammlungsleiter die nächste Sitzung mit mindestens halber Ladungsfrist einberufen, ohne dabei an die Form und Frist nach § 28 gebunden zu sein.

§ 33 V 1, 2

aktuelle Fassung	S-Antrag des Landesvorstandes (rot)	Ä-Antrag der Antragskommission

/	Sieht die Satzung der Jungen Union Deutschlands ein zwingendes Frauenquorum, vor gilt: Wird bei Gruppenwahlen zu Ämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang ein Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht wird, so ist dieser Wahlgang ungültig.	Sieht die Satzung der Jungen Union Deutschlands ein zwingendes Frauenquorum, vor, gilt: Wird bei Gruppenwahlen zu Ämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang ein Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht wird , so ist dieser Wahlgang ungültig.
---	--	---

§ 34 I 1

aktuelle Fassung	S-Antrag des Landesvorstandes (rot)	Ä-Antrag der Antragskommission
Über die Sitzungen der Organe des Landesverbandes sowie über wählende Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen.	Über die Sitzungen der Organe des Landesverbandes sowie über wählende Mitgliederversammlungen der Kreisverbände sind Niederschriften anzufertigen.	Über die Sitzungen der Organe des Landesverbandes sowie über wählende Mitgliederversammlungen der Kreisverbände sind Niederschriften anzufertigen.

§ 37 I 1

aktuelle Fassung	S-Antrag des Landesvorstandes (rot)	Ä-Antrag der Antragskommission
Im Landesverband können zu Fragen von besonderer Wichtigkeit Mitgliederentscheide herbeigeführt werden, wenn dies von zehn Prozent der Mitglieder beim	Im Landesverband können zu Fragen von besonderer Wichtigkeit Mitgliederentscheide herbeigeführt werden, wenn dies von zwanzig Prozent der Mitglieder beim	Im Landesverband können zu Fragen von besonderer Wichtigkeit Mitgliederentscheide herbeigeführt werden, wenn dies von zwanzig Prozent der Mitglieder beim

Landesvorstand beantragt wird.	Landesvorstand beantragt wird.	Landesvorstand beantragt wird.
--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------

§ 42 I 2

<i>aktuelle Fassung</i>	<i>S-Antrag des Landesvorstandes (rot)</i>	<i>Ä-Antrag der Antragskommission</i>
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Landestages.	Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Landestages so- wie der Genehmigung durch die CDU Sachsen.	Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Landestages sowie der Genehmigung durch die CDU Sachsen.